

KREIS AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN II - Baesweiler / Alsdorf / Merkstein -

1. Änderung

Stand: 28.02.2005

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Aachen
Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Planverfasser:

Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung
A. Attermeyer
Köln 1983

1. Änderung bearbeitet durch:

Büro lanaplan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal

in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

Bearbeiter:

Dr. Klaus van de Weyer
Dipl.-Geogr. Alexander Schrörs
Dipl.-Biol. Elke Becker

Liste verwendeter Abkürzungen

BAB	Bundesautobahn
BauONRW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Karte	Entwicklungskarte
EWV GmbH	Energie- und Wasserversorgung GmbH
F-Karte	Festsetzungskarte
FFH	Flora Fauna Habitat
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GVE	Großvieheinheiten
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
N.N.	entfallen aufgrund Beschluss des Kreistages
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
STAWAG	Stadtwerke Aachen AG
uFB	untere Forstbehörde
uLB	untere Landschaftsbehörde

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	5
1 Hinweise zum Nummerierungssystem.....	5
2 Planungsrelevante Grundlagen.....	6
SATZUNG DES KREISES AACHEN	9
A PRÄAMBEL	9
1 Rechtsgrundlage.....	9
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
3 Planbestandteile.....	10
4 Verfahren.....	11
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	16
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	16
1.1 Erhaltung.....	16
1.2 Anreicherung.....	19
1.3 Wiederherstellung.....	20
1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	20
1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes.....	22
1.6 Biotopentwicklung.....	22
1.7 Temporäre Erhaltung.....	24
1.8 Natura 2000 Gebiete.....	24
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	28
2.1 Naturschutzgebiete.....	28
2.1-1* Wurmatal nördlich Herzogenrath.....	36
2.1-2 Rimburger Busch und Kanualbusch.....	41
2.1-3 Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie.....	43
2.1-4 "Naturpark" Worm-Wildnis.....	45
2.1-5 Übachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Floesser Büschchen.....	45
2.1-6 Bergehalde Noppenberg und Nordstern.....	47
2.1-7 Bergehalde Anna II.....	49
2.1-8 Bergehalde Maria-Hauptschacht.....	51
2.1-9 Bergehalde Carl-Alexander.....	53
2.1-10 Bergehalde Jaspersberg.....	54
2.2 Landschaftsschutzgebiete.....	56
2.2-1 Grünlandflächen südlich Worm-Wildnis.....	62
2.2-2 Bergehalde Adolf.....	63
2.2-3 Übachtal.....	64
2.2-4 Plitschard.....	65
2.2-5 Merkstein-Baesweiler.....	66
2.2-6 Merkstein-Ritzerfeld.....	68
2.2-7 Ortseingrünungen Mariadorf und Hoengen sowie Bahnlinien um Hoengen.....	69
2.2-8 Bergehalde Emil-Mayrisch.....	70
2.2-9 Röttgen.....	71
2.2-10 Schaufenberg-Bettendorf-Oidtweiler.....	72
2.2-11 Wurmatal.....	73
2.3 Naturdenkmale.....	76
2.3-1 Eiche auf einer Weidefläche nord-westlich Beggendorf.....	82

2.3-2	Rotbuche auf einer Weidefläche nord-westlich Beggendorf.....	83
2.3-3	2 Linden am östlichen Ortsrand von Beggendorf.....	83
2.3-4	3 Linden auf einer Weidefläche südöstlich Setterich	83
2.3-5	Rosskastanie auf einer Weidefläche südöstlich Setterich	84
2.3-6	Esskastanie nordwestlich Gut Ritzerfeld.....	84
2.3-7	2 Rosskastanien am östlichen Ortsrand von Hofstadt.....	84
2.3-8	Rosskastanie am nördlichen Ortsrand von Hofstadt.....	85
2.3-9	Eiche am Hangwald Heidberg südöstlich Herbach.....	85
2.3-10	Linden-Allee Hof Altmerberen	86
2.3-11	3 Sommerlinden östlich Wildnis	86
2.3-12	Trauerweide Hauswiese nordöstlich Wildnis	86
2.3-13	3 Winterlinden nordöstlich Wildnis	87
2.3-14	Winterlinde am Feuchtbiotop Gut Ritzerfeld	87
2.3-15	Baumweide östlich Gut Neumerberen	87
2.3-16	Bergsenkungsgewässer mit Korbweidenkultur	88
2.3-17	Rosskastanien-Allee Wagnerstraße in Alsdorf	88
2.3-18	2 Rosskastanien am südlichen Ortsausgang von Oidtweiler.....	89
2.3-19	Bodendenkmal Mittelalterliche Ortswüstung Duckweiler	89
2.3-20	Bodendenkmal ehemalige römische Villa	90
2.3-21	Bodendenkmal mittelalterliche Befestigung Erdwerk "Op de Burg".....	90
2.3-22	Bergahorn südlich Sportplatz Setterich.....	91
2.3-23	Geologisches Denkmal in den Nivelsteiner Sandwerken	91
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	92
2.4-1	105
2.4-25	116
2.4-50	129
2.4-75	140
2.4-100	149
2.4-125	158
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	163
3.1	Natürliche Entwicklung	164
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege	165
4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	168
4.1	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten.....	168
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	170
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	171
4.4	Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen	172
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN	173
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	174
5.1-1*	175
5.1-25	178
5.1-50	184
5.2	Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume	188
5.2-1	188
5.2-25	190
5.2-50	192
5.2-75	194
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	194
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	195
5.5	Anlage von Erholungseinrichtungen.....	198
6	GEHÖLZLISTE.....	199

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG) erfolgt von 1.1 bis 1.8. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 19-26 LG) erfolgt von 2.1 bis 5.5. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Sperrung eines Weges

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet. Sie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten sind durch Fettschrift gekennzeichnet.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als Entwicklungsziele definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39 und 40 LG lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Der Kreistag des Kreises Aachen hat

beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes II "Baesweiler / Alsdorf / Merkstein" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Stadt Aachen/Kreis Aachen). Recklinghausen 1998.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/ LAfAO): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.
- Biotopkataster NRW, Stand 1996
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2002.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Baesweiler-Alsdorf-Merkstein. Recklinghausen 1994.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Abt. Forsten und Waldökologie (Hrsg.): Forsteinrichtungswerke der Städte Alsdorf und Herzogenrath 2001.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Dezernate für Fischerei (Hrsg.): Biomonitoring Wurm – Zwischenbericht 1995-1999. Recklinghausen 2001
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen. Stand März 2002. Recklinghausen 2002.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, 1999.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstbeständen in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der LÖBF 9. Recklinghausen 2002.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF): Waldfunktionskarte L 5102 Geilenkirchen, Stand 1976
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 17. Essen 1999.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Vegetationskundliche Leitbilder und Referenzgewässer für die Ufer- und Auenvegetation der Fließgewässer von Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 32. Essen 2001.
- Landwirtschaftskammer Rheinland/Höhere Forstbehörde: Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Baesweiler-Alsdorf-Merkstein, Stand: 1993. Bonn.
- Landwirtschaftskammer Rheinland: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Baesweiler-Alsdorf-Merkstein, 2., überarbeitete Ausgabe, Bonn 1994.
- Kreis Aachen: Biotopmanagementplan Meisbach-Wurmtal. Aachen 1998.

- Kreis Aachen: Biotopverbundplanung im Aachener Nordkreis – Konzept - Aachen 2002.
- Arbeitsgruppe GÖB: Grenzüberschreitender Ökologischer Basisplan (Teilgebiet Oostelijk Zuid-Limburg, Kreise Heinsberg und Aachen). 1992.
- Heukelom, W. van & J. Scheller: Projekt Rimbürg -Wurmtal und Umgebung. Gulpen/Wegberg 1995.
- Zukunftsinitiative Aachener Revier (ZAR): Regionale Grünzüge ZAR-Region, Maßnahmenkatalog der Gemeinde Aldenhoven und der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.
- Wasserverband Eifel-Rur (WVER): Konzept zur naturnahen Entwicklung des Übaches. Düren 2000.
- Amt für Agrarordnung Euskirchen: Flurbereinigung Bettendorf - Erfolgskontrolle der landschaftsgestaltenden Anlagen nach Beendigung der Entwicklungspflege im Oktober/November 2001.
- Biologische Station im Kreis Aachen e.V.: Obstwiesenkartierung im Kreis Aachen. Stolberg 2002.
- Stadt Alsdorf: Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf. Alsdorf 1999.
- Stadt Alsdorf: Grünordnungsplan zum Mariapark Alsdorf. Alsdorf 2001.
- Stadt Alsdorf: Grünordnungsplan zum Industriepark Alsdorf. Alsdorf 1995.
- Stadt Herzogenrath: Pflegeplan Grube-Adolf-Park Merkstein. Herzogenrath 1999.
- Eschweiler Bergwerkwerksverein (EBV): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Abschlussbetriebsplan für die Bergehalde Emil-Mayrisch. 1996.
- Eschweiler Bergwerkwerksverein (EBV): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Abschlussbetriebsplan für die Bergehalde Anna II. 1999.
- Eschweiler Bergwerkwerksverein (EBV): Bergehalde Anna/Noppenberg – Abflachung des Haldenplateaus. 1995.
- Eschweiler Bergwerkwerksverein (EBV): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Maßnahme "Trockenlegung Weiher 2 der Bergehalde Carl-Alexander in Baesweiler". 2001.
- Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH: Hauptre kultivierungs-Betriebsplan Abschnitt 2. Herzogenrath 1992.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU): Bergehalden im Aachener Revier – eine Zukunft für die Natur. Alsdorf 2002.
- Bauunternehmung Lambert Schlun GmbH & Co. KG: Kippe Beggendorf, Landschaftspflegerischer Begleitplan. Gangelt 1998.
- Genske Verkaufs- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG: Erweiterung Kieswerk Herzogenrath. Bergisch-Gladbach 1994.

Bestehende Pläne:

- Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf 1995.
- Flächennutzungsplan sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Städte Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath.

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1195, S. 2 / SGV. NW 792)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.03.1991
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S. 7
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 12.12.2002.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,

SATZUNG DES KREISES AACHEN

A PRÄAMBEL

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG), gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 487) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22. Oktober 1986 (SGV. NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Aachen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jeden rechtsverbindlich.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Aachen zuständig.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Kreis Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 7 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. (§ 46 LG)

Die Durchführung von Maßnahmen kann nach § 38 LG den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Städte Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführen.

Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein", weil die jetzige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und bei einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" ist die Erhaltung und eine Entwicklung/Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-

Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW, zu beachten.

Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Der Kreis Aachen bedarf hierzu des Einvernehmens der oberen Jagdbehörde.

Gemäß § 20 (1) LJG NRW wurde das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 und 20 LG (Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48a bis 48e LG.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes II umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Baesweiler und Teile der Städte Alsdorf und Herzogenrath (Merkstein).

Der Planbereich des Landschaftsplanes II wird im wesentlichen begrenzt

- im Süden und Südwesten von den Ortslagen Bierstraß, Noppenberg, Zopp, Mariadorf und Warden,
- im Westen von den Niederlanden,
- im Norden vom Kreis Heinsberg / Stadt Übach-Palenberg
- sowie im Osten vom Kreis Düren / Gemeinde Aldenhoven

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 61 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000),
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen,
- 162 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934). Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (162 Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Zusätzlich werden in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 nachrichtlich die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LG dargestellt. Hierin sind Biotope in FFH- und außerhalb der FFH-Gebiete enthalten. Alle § 62-Biotope in FFH-Gebieten sind mit einem "*" gekennzeichnet.

4 Verfahren

Dieser Plan wurde auf Antrag des Kreises Aachen vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 01.03.1983

In Vertretung

gez: Hartung
Erster Landesrat

Der Kreistag des Kreises Aachen stimmte am heutigen Tage dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss dessen Offenlegung.

Aachen, den 21.04.1983

gez: Schwartz
Landrat

gez: Grouls
Kreistagsmitglied

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 31.05.1983 in der Zeit vom 09.06.1983 bis 11.07.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Aachen, den 07.10.1983

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 LG am 26.10.1983 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Aachen, den 28.10.1983

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Aachen stimmte am heutigen Tage dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss dessen Offenlegung.

Aachen, den 08.12.1983

gez: Schwartz
Landrat

gez: Dr. Heidbüchel
Kreistagsmitglied

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.12.1983 in der Zeit vom 21.12.1983 bis 23.01.1984 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Aachen, den 15.02.1984

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 LG am 09.02.1984 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Aachen, den 15.02.1984

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Aachen stimmte am heutigen Tage dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss dessen Offenlegung.

Aachen, den 08.03.1984

gez: Schwartz gez: Heinen gez: Dr. Janssen
Landrat Kreistagsmitglied Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.03.1984 in der Zeit vom 09.04.1984 bis 08.05.1984 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Aachen, den 14.06.1984

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 LG am 22.05.1984 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Aachen, den 14.06.1984

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 612) am heutigen Tage in der durch 41 (1-41) Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Aachen als Satzung beschlossen worden.

Aachen, den 14.06.1984

gez: Schwartz
Landrat

gez: Henn
Kreistagsmitglied

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 13.02.1985
Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az: 51.2 – 12.1

Im Auftrag
gez: Dr. Antwerpes

Gemäß § 30 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 15.04.1985 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Aachen, den 15.04.1985

gez: Bömeke
Landrat

gez: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

1. Änderung / Neuaufstellung des Landschaftsplanes II "Baesweiler / Alsdorf / Merkstein"

In seiner Sitzung am 07.07.1993 hat der Kreistag des Kreises Aachen gemäß § 27 (1) LG in Verbindung mit § 2 (1) BBauG beschlossen, für das Gebiet der Städte Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath den Landschaftsplan II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein" neu aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 28.02.1995 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Kreises Aachen ortsüblich bekannt gemacht.

Aachen, den 28.02.1995

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Jansen
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 die Durchführung der 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" zur Anpassung an die EU-FFH-Vorschrift beschlossen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Gunkel
Kreistagsmitglied

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 03.07.2003 beschlossen, den Landschaftsplan II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" gem. § 27c (1) LG öffentlich auszulegen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" hat als Entwurf gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 27c (1) LG in der Zeit vom 15.09.2003 bis 14.10.2003 öffentlich ausgelegen.

gez.: Etschenberg
i.V. Kreisdirektor

gez.: Timmermanns
Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" ist gem. § 26 (1) Buchst. f) Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 01.04.2004 in der durch 185 Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsänderung beschlossen worden.

gez.: Etschenberg
i.V. Kreisdirektor

gez.: Knur
Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde -, 50667 Köln, mit Verfügung vom 17.11.2004, Az. 51.2-2 gemäß § 29 (1) in Verbindung mit § 28 (1) LG genehmigt.

Köln, den 17.11.2004

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrag:

gez.: Weyer-Schopmans

Die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung eingesehen werden kann, ist gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 28a LG am 28.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler - Alsdorf - Merkstein" in Kraft getreten.

Aachen, den 15.03.2005

In Vertretung:

gez.: Etschenberg
 Kreisdirektor

B
**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN SOWIE
ERLÄUTERUNGEN****1**
**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE
LANDSCHAFT (§ 18 LG)**

Gemäß § 18 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwerkraft der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

1.1
Entwicklungsziel 1:
Erhaltung**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete als auch um Teile von Landschaftsschutzgebieten handelt:

- Naturnahe Laubwaldbereiche (Kanualbusch, Rimburger Busch, Nivelsteiner Sandwerke, Wälder am Übach)
- Ortsrandlagen von Puffendorf, Floverich, Loverich, Beggendorf, Setterich-West, Oidtweiler, Bettendorf, Hoengen, Herbach, Plitschard, Hofstadt sowie Einzelhoflagen Altmerberen und Ritzerfeld

Das Entwicklungsziel 1 gilt für gut strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet sind. Darunter fallen auch weit ausgedehnte Kulturlandschaften. Grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungszielraum hat die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Biotopverbundes für den Biotop- und Artenschutz. Dieser Raum mit den vorgesehenen Schutzfestsetzungen und Maßnahmegebieten bildet das Grundgerüst und ist somit wesentlicher Teil des Biotopverbundes.

Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die stark gegliederte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum in ihrer bestehenden Form gesichert und weiterentwickelt werden.

Ältere Laubholzbestände, die aus Buchen bzw. Eichen aufgebaut sind, sind in den intensiv genutzten Landschaft selten und bedürfen eines besonderen Schutzes. Sie entsprechen zum Teil der potentiellen natürlichen Vegetation.

Hierbei handelt es sich um Einzelhof- bzw. Ortsrandlagen, die sich durch vielfältige und wertvolle Biotopstrukturen wie Obstwiesen, Gehölzgruppen, Hecken, Grünland auszeichnen. Diese Bereiche sind zudem wichtige Elemente des Biotopverbundes.

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Naturnahe Täler mit Quellen und begleitenden Gehölzsäumen, Hecken, sowie reich strukturiertem Grünland und Resten von Feuchtgrünland (Übachtal)
- Bodenkmal im Industriepark Alsdorf
- Die Bergehalden (incl. Haldenfußbereiche) Adolf, Carl-Alexander, Anna II, Noppenberg incl. Nordstern, Maria-Hauptschacht, Jaspersberg, Emil-Mayrisch
- Landschaftsbereich zwischen Merksteine, Alsdorf und der Bergehalde Carl-Alexander
- Pappelbestand in Kloshaus
- Bettendorfer Nebenfließ und Bereich zwischen Schauffenberg und Bettendorf <p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zur Erhaltung der ortstypischen Obstwiesengürtel,- Erhaltung von Bachläufen, Quellen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,- Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Fluss- und Bachtälern,- Erhaltung von Feuchtgrünlandflächen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler, | <p>In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Strukturen eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Erholungsnutzung gesichert werden müssen. Hier finden verschiedene seltene Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen.</p> <p>Von der mittelalterlichen Siedlungswüstung Duckweiler sind Reste vorhanden. Der Weiler war bereits in römischer Zeit besiedelt. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes kommt dem Bodenkmal eine überregionale Bedeutung zu.</p> <p>Alle Halden haben eine wichtige Funktion für den Biotop- und Artenschutz. Hier finden viele gefährdete Arten, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft nicht mehr überleben können, geeignete Lebensbedingungen.</p> <p>Hier besteht eine Saatkrähenkolonie.</p> <p>Das Bettendorfer Nebenfließ ist ein Beispiel für eine gelungene Renaturierung im Rahmen der Flurbereinigung Bettendorf.</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p> |
|---|--|

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,
- Verringerung der Düngung und des Biozideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,
- Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich der Wasserläufe und versumpfter Stellen,
- Erhaltung, naturnahe Bewirtschaftung und (autochthone) Verjüngung der – schutzwürdigen Laubholzbestände,
- Erhaltung und Belassung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz im Wald,
- Verwendung von bodenständigen Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen sowie Förderung der natürlichen Verjüngung,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen durch Beibehaltung der extensiven Nutzung,
- Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes.
- Natürliche Entwicklung der Waldbereiche auf den Bergehalden,
- Erhaltung der Freiflächen auf den Bergehalden,
- Erhaltung der Freiflächen und Gewässer auf den Bergehalden, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben,
- Erhaltung des Pappel-Bestandes in Kloshaus.

Zur Förderung entsprechender Maßnahmen hat der Kreis Aachen ein Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) eingerichtet. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station im Kreis Aachen.

Hier besteht eine Saatkrähenkolonie.

1.2

Entwicklungsziel 2:
Anreicherung**Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

Das Entwicklungsziel 2 ist für die intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereiche dargestellt, vorwiegend in Bereichen der Städte Alsdorf und Baesweiler, die nur einen vergleichsweise geringen Struktur- reichtum aufweisen.

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung bestehender Heckenstrukturen,
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zur Erhaltung der ortstypischen Obstwiesengürtel,
- punktuelle Anpflanzung und Nachpflanzung von Hecken unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
- Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen insbesondere bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken,
- Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
- Erhaltung des Gehölzbestandes (nur bodenständige Arten),
- Extensivierung von Feuchtgrünlandflächen und Anpflanzung einzelner Baumweiden. Vor einer Anpflanzung (in einzelnen Fällen) soll eine mögliche Entwicklung durch Anflug abgewartet werden,
- Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen und Anpflanzung von Sträuchern und Feldgehölzen, wo sich diese nicht durch Sukzession von selbst einfinden,

Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzstrukturen sind mehr oder weniger aufgelöst; es besteht eine geringere Strukturvielfalt als in den umliegenden Gebieten. Stellenweise sind Grünlandflächen vorhanden. Vor allem um die Ortslagen sollte die Eingrünung durch neue Anpflanzungen ergänzt werden.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

- Erhöhung des Laubholzanteils mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation,
- Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft.

1.3**Entwicklungsziel 3:
Wiederherstellung****Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf die Wurm im Bereich Rimburg, den Übach, das Oidtweiler Fließ, das Schauenberger/Bettendorfer Fließ, das Beekfließ, das Settericher Fließ, das Hoengener Fließ sowie weitere kleinere, grabenartig ausgebaute Fließgewässer.

Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Renaturierung von Bachläufen in grabenartig ausgebauten Abschnitten
- extensive Bewirtschaftung,
- Entfernung baulicher Anlagen im Gewässer, wie z.B. Wehre, Verrohrungen und alle technischen Befestigungen,
- Waldvermehrung.

Das Entwicklungsziel wird für die Fließgewässerabschnitte dargestellt, die naturfern ausgebaut sind. Die Gewässerstrukturgütekarte weist diese Abschnitte als übermäßig bzw. stark geschädigt aus. In der Aue schließt sich überwiegend das Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung) an, das die Wiederherstellung der natürlichen Auenbereiche beinhaltet. Solche Gewässerabschnitte sollen unter Beachtung der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des MUNLV umfassend renaturiert werden. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind sie zumindest durch Auszäunungen und Anlage von Ufergehölzen in ihrer ökologischen Funktion aufzuwerten.

Bei der Umgestaltung von Gewässern ist ggf. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.4**Entwicklungsziel 4:
Ausbau der Landschaft für die Erholung****Sicherung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für die naturverträgliche Erholung und Naturerlebnis in der freien Landschaft**

Die Attraktivitätssteigerung der Landschaft in Ballungsräumen dient der Erholungsnutzung der ortsansässigen Bevölkerung. Gleichzeitig trägt dies zu einer

Die Möglichkeiten für die Erholung und Naturerlebnis in der freien Landschaft dienen im Plangebiet primär der ortsansässigen Bevölkerung. Voraussetzung für landschaftsbezogene (stille) Erholung und Freizeitbetätigung sind Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Landschaft. Dies wird bereits durch die Entwicklungsziele 1, 2 und 6 geschaffen. Von besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind vor allem die Bergehalden. Während die Bergehalde Adolf bereits für die Erholungsnutzung erschlossen wurde, ist dies auch für die Bergehalden Anna II (in Verbindung mit dem Bergbaumuseum), Maria-Hauptschacht und Carl-Alexander geplant.

Außerdem soll die Attraktivität bestehender Fahrradwege in Verbindung mit dem Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung) verbessert werden. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

- Radwege östlich von Baesweiler
- Radweg nördlich von Baesweiler zwischen der Bergehalde Carl-Alexander und Setterich
- Entlang des Beekfließes von der Bergehalde Carl-Alexander über Beggen-dorf und Floverich
- zwischen Herbach und Hofstadt.

Zur Erreichung der Entwicklungsziele für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sind folgende Maßnahmen geeignet:

- naturverträgliche Erschließung der Halden: kein Ausbau von Wegen, Anlage von Bohlenwegen nur auf temporär wasserführenden Wegen, Einrichtung farbmarkierter Wanderwege, an den Aussichtspunkten Errichtung von Infotafeln, ansonsten kein weiterer Ausbau, keine aktive Erholung (Grillplätze, Hundeplätze etc.), Einrichtung von Tabuzonen für die Natur
- Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Ackerrandstreifen bzw. Grünland entlang von Fahrradwegen

Entlastung von Naherholungszielen wie z.B. der Eifel bei. Bei den für die Erholungsnutzung ausgewiesenen Halden darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass nur eine naturangepasste Erholungs- und Freizeitnutzung die nachhaltige Sicherung der Naturqualität und ihres Erlebniswertes gewährleistet. Hierzu bedarf es der notwendigen konkreten Besucherinformation vor Ort.

1.5

**Entwicklungsziel 5:
Ausstattung der Landschaft für die
Zwecke des Immissionsschutzes oder
zur Verbesserung des Klimas**

Dieses durch das LG vorgesehene Entwicklungsziel wird für diesen Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.6

**Entwicklungsziel 6:
Biotopentwicklung****Schaffung naturnaher Lebensräume in
Gebieten mit intensiver, nicht stand-
ortgerechter und nicht bodenständiger
Nutzung**

Das Entwicklungsziel 6 gilt für die folgenden Bereiche:

- Die Wurmaue nordwestlich von Finkenrath
- Umgebung von Herbach und Plitschard
- Verbindung zwischen Herbach und Hofstadt
- Verbindung zwischen Plitschard und Worm-Wildnis
- Bereich nördlich Busch

Das Entwicklungsziel wird für die Bereiche ausgewiesen, die als Verbindungszonen im lokalen Biotopverbund zwischen naturnahen oder sonstigen reich strukturierten Landschaftsteilen fungieren. Überwiegend handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaftsteile, die über punktuelle (Kleingewässer, Gehölzgruppen, Obstbaumwiesen) oder lineare Vernetzungselemente (Bäche, aufgegebene Bahnlinien, Trockenrinnen) verfügen.

In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Begrünungsmaßnahmen nach § 26 LG (1) 1 bis 3 festgesetzt und zu schützende Flächen und Landschaftsbestandteile gemäß § 21-23 LG ausgewiesen.

Östlich von Baesweiler und zwischen Herbach und Hofstadt erfolgt die Ausweisung gemeinsam mit dem Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung). Hier soll die Biotopentwicklung entlang bestehender Radwege erfolgen.

Dieses Entwicklungsziel ist gemeinsam mit dem Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) dargestellt.

Dieser Bereich ist gemäß FNP der Stadt Alsdorf für die Waldentwicklung bzw. zur Umsetzung von Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und

Landschaft ausgewiesen.

- Bereich zwischen der Bergehalde Carl-Alexander und Altmerberen
- Verbindungszone zwischen dem Landschaftsbereich zwischen Merkstein, Alsdorf und der Bergehalde Carl-Alexander (Entwicklungsziel 1) und Baesweiler
- Umgebung des Beekfließes von der Bergehalde Carl-Alexander bis nördlich von Floverich
- Umgebung des Settericher Fießes
- Verbindungszonen westlich und östlich von Setterich
- Verbindungszonen zwischen Setterich, Loverich und Beggendorf
- Verbindungszone östlich von Baesweiler

Dieses Entwicklungsziel ist z.T. gemeinsam mit dem Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) dargestellt.

- Umgebung von Bettendorf
- Verbindungszone zwischen Alsdorf und Hoengen

Dieser Bereich ist gemäß FNP der Stadt Alsdorf als Grünfläche zur Umsetzung von Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils,
- Umbau nicht bodenständiger Wald-Bestände durch Auflichtung und Unterpflanzung mit bodenständigen Arten,
- Entwicklung struktur- und artenreicher Waldränder,
- Wiederherstellung von Bruch- und Auenwäldern in den Auen,
- Wiederherstellung von Feucht- und Magergrünlandbereichen,
- extensive Pflege bzw. Bewirtschaftung wiederhergestellter Grünlandflächen,
- Anlage von Uferstrandstreifen,

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

- Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben in Auen,
- Vermeidung von Wegebau in Auen und Rückbau von Wegen in bachnahen Bereichen
- Erhaltung von Altholzinseln mit Totholzanteilen.

1.7

**Entwicklungsziel 7:
Temporäre Erhaltung****Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung**

Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Kompensationsmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der in den Flächennutzungsplänen der Städte Herzogenrath, Alsdorf und Baesweiler ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.

1.8

**Entwicklungsziel 8:
Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes
-Natura 2000-**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (= Natura 2000-Gebiet) werden gem. § 48c Abs. 1 LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz "Natura 2000" werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.

DE-5102-302

- Wurmatal nördlich Herzogenrath

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen folgende Maßnahmen geeignet:

Gewässer:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wurm und seiner Nebengewässer mit seiner typischen Vegetation und Fauna, wie Eisvogel, Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Zwergtaucher und verschiedene Entenarten, entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 19a (4) BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 Abs. 2 FFH-RL).

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für das folgende Natura 2000-Gebiet:

Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.

In diesem Natura 2000-Gebiet sind insbesondere die folgenden natürlichen Lebensräume:

Grünland

- Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen

Wälder

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder**

Gewässer

- Fließgewässer mit Unterwasservegeta-

- und Entwicklung seiner Hochstaudensäume
- Erhaltung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik einschließlich ihrer Morphologie und ihres Stoffhaushalts
 - eine Lauflänge der Fließgewässer, die dem naturraumtypischen Leitbild entspricht
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
 - Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Strukturen (Prall- und Gleithänge, Kies- und Sandbänke, Altarme- und Altwässer usw.), Rückbau von Uferbefestigungen
 - Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Lebensraumausstattung für die Artengemeinschaften der Fließgewässer
 - Erhaltung und Schaffung von ungenutzten und sporadisch gepflegten, mindestens 10 m breiten Uferstrandstreifen an den Gewässern
 - Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
 - Vermeidung von Trittschäden, Regelung von Freizeitnutzungen.

Wälder:

- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren durch:
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften mit Ausnahme von Auwäldern
 - Vermehrung der Waldflächen, insbesondere der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Vorrang der Naturverjüngung)
 - Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zer-

tion

sowie die Habitate folgender Arten

- Eisvogel
- Neuntöter
- Heidelerche
- Wiesenpieper
- Nachtigall
- Biber

zu erhalten oder zu entwickeln.

Darüber hinaus sind die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu beachten:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand in 15 Jahren
- Verschlechterungsverbot

- fallphase (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume)
- Verzicht der forstlichen Nutzung in Auwäldern
 - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse bzw. des natürlichen Wasserhaushaltes
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

Grünland:

Extensive Grünlandnutzung durch:

- zweischürige Mahd bzw. Mähweide bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung.

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

2.1 **Naturschutzgebiete**

Aufgrund des § 20 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1* bis 2.1-10 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.1-1* bis 2.1-10 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) :

2.1-1* NSG Wurmatal nördlich Herzogenrath
Ad, Ae, Bc, Bd, (76,6 ha)
Be

2.1-2 NSG Rimburger Busch und Kanualbusch
Ad, Bd (24,4 ha)

2.1-3 Ad, Bd	NSG Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Otilie (20,7 ha)
2.1-4 Ae, Be	NSG "Naturpark Worm-Wildnis" (8,5 ha)
2.1-5 Bd, Cd	NSG Übachtal nördlich Merkstein ein- schließlich Heidberg und Floesser Büschchen (23,22 ha)
2.1-6 Ce, Cf	NSG Bergehalden Noppenberg und Nordstern (100,3 ha)
2.1-7 Cf, Df	NSG Bergehalde Anna II (35,4 ha)
2.1-8 Ef	NSG Bergehalde Maria-Hauptschacht (31,4 ha)
2.1-9 Dd	NSG Bergehalde Carl-Alexander (51,4 ha)
2.1-10 Ef, Ff	NSG Bergehalde Jaspersberg (10,6 ha)

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (1) LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Nach § 48c, Satz 4 LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zur erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (1) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbe-

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 20 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.-03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

stand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.

-
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
 16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
 17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern.

-
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
 33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
 34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.

36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24**, Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt im Rahmen der Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 19, 23 und 24** sowie für die gebietsspezifischen Verbote in den Naturschutzgebieten.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietspezifischen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten), der Fischerei (mit Ausnahme der gebietsspezifischen

-
- schen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten) und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.
 7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne § 4 LG sind auszugleichen.
 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
 9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
 10. Die Errichtung von offenen Anstiegleitern.
 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
 12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
 13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
 14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderrlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998.

2.1-1*Ad, Ae, Be,
Bc, Bd**Naturschutzgebiet**
Wurmtal nördlich Herzogenrath**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausföhrung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260);

Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0);**

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Biber;

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebenden Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

- Eisvogel,
- Neuntöter;

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Wiesenpieper,
- Nachtigall.

mit Natura 2000-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE-5102-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen.

Dieses Gebiet umfasst einen ca. 3 km langen Abschnitt des Flachlandflusses Wurm, welcher hier die Staatsgrenze zwischen den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen bildet. Die bis zu 8 m breite Wurm mäandriert zunächst in teilweise weit ausholenden Bögen durch eine vorwiegend mit Silberweiden, Erlen, Eschen, Weidensträuchern und Hochstaudenfluren dicht bewachsene Aue. Gleit- und teilweise mehrere m hohe Prallhänge, sandig-schottrige Mäandrinselfen und durch natürliche Laufverlagerungen als Altwasser und Altarme abgeschnürte ehemalige Flussabschnitte kennzeichnen das naturnahe Fließgewässer. Früher als Feuchtgrünland genutzte Flächen sind inzwischen z.T. der Sukzession überlassen und verbuschen mit Feuchtgehölzen. In höher gelegenen Bereichen stockt ein v.a. aus Eichen und Birken zusammengesetzter Laubwald. Die letzten ca. 400 m der Wurm innerhalb des Gebietes sind ausgebaut. Auf nordrhein-westfälischer Seite befinden sich in der Aue ferner einige kleine quellige Kleingewässer sowie ein als Angeltiche genutzter mehr oder weniger naturfern gestaltetes Stillgewässer. Ein weiteres Kleingewässer, der "Flaschenweiher", ist der Sukzession überlassen. Dieses Gebiet umfasst zusammen mit dem Bereich "Wurmaue südlich Herzogenrath" die einzigen verbliebenen naturnahen Abschnitte der Wurm. Der hier noch vorhandene Silberweiden-Auwald als prioritärer Lebensraum gilt als einer der größten und am besten ausgeprägten im gesamten Naturraum. Dies korrespondiert mit einem außerordentlich strukturreichen Fließgewässer mit Unterwasservegetation und mit einem noch weitgehend typischen hydrologischen Regime. Weitere kleinflächig vorhandene wichtige Lebensräume sind feuchte Hochstaudenfluren und z.T. verlandete Altarme bzw. Altwässer als natürliche

eutrophe Stillgewässer. Eisvogel wie Neuntöter, Nachtigall oder Wiesenpieper sind im Gebiet zu finden. Nicht zuletzt wegen dieser autotypischen Vielfalt wird der Raum inzwischen auch vom Biber genutzt, der sich von den Wehebächen der Eifel über die Rur und Wurm in das niederländische Gewässersystem der Maas ausbreitet. Dies beweist die wichtige Funktion der Wurm als Bestandteil des landesweit bedeutsamen Verbundkorridors des Fließgewässersystems der Rur und ihrer Nebenbäche.

Das Leitbild für das Gebiet zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines naturnahen Auenökosystems mit der für Fließgewässer charakteristischen standörtlichen Dynamik. Im Vordergrund steht dabei das Fließgewässer mit seiner Strukturvielfalt und ein regelmäßigen Überschwemmungen unterworfenen Auenwald. Im Rahmen der Umsetzung des "Grenzüberschreitenden Natur-Entwicklungsprojektes Wurmtal Haanrade/Herzogenrath" als Präzisierung des "Grenzüberschreitenden Ökologischen Basisplans" (GÖB) wurden bereits verschiedene Entwicklungsmaßnahmen zur Optimierung der Aue durchgeführt bzw. begonnen. Hierzu zählen die u.a. der Flächenerwerb als Voraussetzung für Maßnahmen zur Förderung einer natürlichen Auendynamik, eine extensive Beweidung offenzuhaltender Bereiche mit Konikpferden, der weitgehende Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen durch den für diesen Gewässerabschnitt zuständigen Wasserverband "Waterschap Roeren Overmaas" und Besucherlenkungsmaßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen durch intensive und unregelmäßige Erholung oder das Aufstellen von zweisprachigen Informationstafeln. Im niederländischen Teil gilt ein Angelverbot. Diese Maßnahmen gilt es fortzuführen und z.B. durch Rückbaumaßnahmen im begründeten Abschnitt zu ergänzen.

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Biotopverbund innerhalb des gesamten Gewässersystems,
- Erhaltung und Förderung von Kleingehölzen und Hecken inmitten von extensiv genutztem Grünland,

Das Wurmtal ist Lebensraum für den Biber und den Eisvogel.

Lebensraum für zahlreiche Tierarten wie den Neuntöter.

- Erhaltung und Förderung von Feuchtwiesen und -weiden (§ 62 Biotope),
- Förderung von Magergrünland (§ 62 Biotope),
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit Stillgewässern sowie Quellen und Röhrichten u.a. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer,
 - Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche stehender Binnengewässer,
 - Röhrichte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Quellbereiche,
 - Auwälder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der fischereilichen Nutzung der Wurm sowie des Fischbesatzes,

Erhaltung der Lebensräume für Tierarten wie Gebänderte Prachtlibelle, Pokal-Azurjungfer, Kleines Granatauge, Federlibelle, Teichfrosch oder überwinternde bzw. auf dem Durchzug rastende Wasservögel wie z.B. zahlreiche Entenarten.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Die Verbote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig, insbesondere unter Berücksichtigung des RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Az: III B 2 – 605.15.01.00/III B 5 – 765.11 vom. 14.11.1997, Abs. 2.1 und 2.5:

- zur Erhaltung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0), deren Flora und Fauna durch Angler gestört werden,
- zur Erhaltung des Lebensraumes Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- sowie zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen (auch an Fließgewässern) wie den Eisvogel,

sowie zum Schutz weiterer empfindlicher Arten der Roten Liste, die im Bereich der Fließgewässer brüten oder diesen Bereich als Lebensraum nutzen wie Wasserramsel, Gebirgsstelze, Wasserralle, Teichralle, Sumpfrohrsänger, Zwergtaucher, Biber.

Insbesondere der Eisvogel, der mit einer

Fluchtdistanz von ca. 100-200 m vom Brutplatz aus gesehen, empfindlich auf Störungen reagiert, ist zu schützen. Da sich die Brutplätze potenziell auf die vielen an der Wurm vorhandenen Steilwände erstrecken können, ist die gesamte Wurm vor Störungen zu schützen (Vgl. RdErl. Abs. 2.1, Satz 3).

Das Verbot des Fischbesatzes ist zur natürlichen Entwicklung der Fischbestände der Wurm ebenfalls dringend erforderlich. Die Befischungsergebnisse des LÖBF-Monitorings (1995-1999, 2001-2002) zeigen eine positive Fischbestandsentwicklung, der sich vor allem nach dem anstehenden Wegfall des Wehres bei Herzogenrath aus dem Bestand der Wurm unterhalb Herzogenrath weiter positiv entwickeln wird.

Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit einer fischereilichen Nutzung des Fließgewässers Wurm wird nach Vorlage der Ergebnisse des LÖBF-Monitorings frühestens im Jahre 2003 auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der LÖBF sowie des MURL-Erlasses zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten", Az: III B 2 - 605.15.01. 00/III B 5 - 765.11 vom 14.11.1997 getroffen.

- Fischereiliche Nutzung im Flaschenweiher,

Der Flaschenweiher ist ein wichtiger Biotop für Amphibien wie Erdkröte, Kreuzkröte und Grasfrosch.
Festgesetzt unter 5.1-11*

- die Fallenjagd auf Bisam und Nutria, sowie die Verwendung von Totschlagfallen,

Das Verbot dient dem Schutz und der Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für Biber und Fischotter.

- die forstliche Nutzung von Auen-, Sumpf- und Bruchwäldern.

Festgesetzt unter 4.4-1*

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des 1998 erstellten Biotop-Managementplanes "Meisbach-/Wurmtal":

Das Wurmtal hat landesweite Bedeutung, weil in Nordrhein-Westfalen und Nordwestdeutschland kein vergleichbar großer, natürlich verlaufender Tieflandfluss existiert. Das Wurmtal nördlich Herzogenrath bildet mit dem NSG Wurmtal südlich Herzogenrath eine Einheit und ist ein wichtiger Trittstein im Biotopverbund Rur-Wurm.

	<p>unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik vor allem durch Erhöhung der Strukturvielfalt mit Totholz, Belassen von umgestürzten Bäumen (zumindest Baumstubben < 1,20 m Länge) im Gewässer nach Abstimmung der unteren Wasserbehörde, sofern die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar berührt ist,</p>	
Ad, Bd	<ul style="list-style-type: none">- Renaturierung der Wurm im Bereich Rimbürg. Variante 1 geht von einer Renaturierung ohne den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) aus. Hierbei ist die Uferbefestigung zu entfernen und das Gewässerbett gemäß dem gewässermorphologischen Leitbild auf ca. 20 m im Mittel zu verbreitern,- Variante 2 geht vom Bau des HRB aus. In diesem Fall soll die Renaturierung der Wurm soweit möglich durch gelenkte Eigendynamik erfolgen; hierbei ist auf Uferbefestigungen und Anpflanzungen zu verzichten,	<p>Dieses Vorgehen entspricht der gelenkten Eigendynamik. Die Befestigungen werden entfernt und dem Fließgewässer die Möglichkeit gegeben, sich selbst seinen Verlauf zu suchen. Erfahrungen mit der Renaturierung von Fließgewässern haben gezeigt, dass die „technische“ Neuschaffung bzw. Rekonstruktion alter Gewässerverläufe trotz hoher Kosten nur geringe ökologische Verbesserungen zur Folge hatte. Festgesetzt unter 5.1-2*</p> <p>Variante 2 stellt einen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht lösbaren Konflikt dar. Bei einem Bau des HRB soll von einem „naturnahen Ausbau“ der Wurm abgesehen werden und stattdessen die gelenkte Eigendynamik im Vordergrund stehen.</p>
Ad, Bd	<ul style="list-style-type: none">- Anlage einer Hochflutmulde zwischen dem vorhandenen Durchstich der Wurm und dem Graben in der Rimbürger Wiese. Gleichzeitig soll die Ackerfläche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben,	<p>Die Aue soll als natürlicher Retentionsraum fungieren. Festgesetzt unter 5.1-3, 5.1-4</p>
Ad, Ae	<ul style="list-style-type: none">- Rückbau von Uferbefestigungen: Partielle Entfernung von Steinschüttungen an der Wurm und Anpflanzung mit Weiden im Bereich der Mittelwasserlinie bzw. Schwarzerlen,	<p>Festgesetzt unter 5.1-5*, 5.2-1</p>
Ad, Ae, Bc, Be	<ul style="list-style-type: none">- <u>Vermeidung von Trittschäden an Ufern von Fließ- und Stillgewässern, Regelung von Freizeitnutzungen,</u>	<p>Festgesetzt unter 5.1-6* bis 5.1-9</p>
Ae	<ul style="list-style-type: none">- Naturnahe Umgestaltung von verbauten Ufern an Stillgewässern,	<p>Diese Maßnahme dient der naturnahen Entwicklung der Stillgewässer und soll die Lebensbedingungen für die aquatischen und amphibischen Organismen (z.B. Amphibien oder Ufervegetation) verbessern. Festgesetzt unter 5.1-10*</p>
Ad, Ae, Bd	<ul style="list-style-type: none">- Vermehrung von Waldflächen, insbesondere der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder durch Umbau von Pappelwäldern und/oder un gelenkte Sukzession auf einzelnen Feucht-	<p>Festgesetzt unter 5.1-4 und 5.1-12*</p>

	brachen und damit Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	
	- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume,	
Ad, Ae, Bd	- Für die Waldflächen im NSG ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.	
Ae, Be	- Extensive Bewirtschaftung von Grünland durch zweischürige Mahd oder extensive, ganzjährige Großviehbeweidung gemäß dem deutsch-niederländischen Auenprojekt Haanrade/Herzogenrath,	Die Großviehbeweidung ist eine kostengünstige Lösung zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland. Die Beweidung führt zudem zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt, da Hochstaudenfluren, Gebüsche, Auwälder und Säume zunehmen werden. Festgesetzt unter 5.1-13*
Ad	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-1
Ad	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-1
2.1-2 Ad, Bd	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Rimburger Busch und Kanualbusch</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung naturnaher Eichen-Buchen-Altholzbestände als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,	Enthalten im Biotopkataster NRW. Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen. Es handelt sich um eine größere, zusammenhängende Waldfläche auf west-exponiertem Talhang zwischen der Lössplatte und der Wurmaue. Der Laubwald besteht aus verschiedenen Gehölz-Beständen, in denen meist bodenständige Arten wie Birke, Buche bzw. Eiche dominieren; z.T. handelt es sich auch um Althölzer. Im nördlichen Teil dominieren nicht bodenständige Baumarten wie Rot-

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Zwergstrauch-Heiden

eiche und Bergahorn. Die Wälder dienen als Puffer zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Lössebene und der Wurmaue. Außerdem fungieren die Waldflächen als Versickerungsgebiete für die tiefer gelegene Wurmaue.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der forstlichen Nutzung,
- Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),
- Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli,
- Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien.

Hierbei handelt es sich um einen kleinflächigen Eschen-Bestand, der eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hat.

Festgesetzt unter 4.4-2

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | | |
|--------|---|--------------------------|
| Ad, Bd | - Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000", | |
| Bd | - Wiederaufforstung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Laubwaldgesellschaft, | Festgesetzt unter 4.2-1 |
| Bd | - Erhaltung von Pappeln mit Vorkommen von Misteln und Spechthöhlen, | Festgesetzt unter 5.1-14 |

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ad, Bd	- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung,	Festgesetzt unter 4.3-1
Bd	- Extensive Pflege einer Heidefläche,	Durch die Pflege soll der Charakter der Heidefläche erhalten bleiben. Festgesetzt unter 5.1-15
Bd	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-2
Bd	- Erhaltung der Oberflächenstruktur des vorgeschichtlichen Bodendenkmales Ringwall im Rimburger Busch.	Hierbei handelt es sich um ein vorgeschichtliches Bodenkmal (Bodendenkmalnr. AC 028) "Ringwall im Rimburger Busch". Festgesetzt unter 5.1-59
2.1-3 Ad, Bd	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Ehemalige Braunkohle-Abgrabung</u> <u>Ottilie</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung einer aufgelassenen Tagebaugrube mit größerem Abgrabungsgewässer, - Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Röhrichte. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1, - Verbot der forstlichen Nutzung, - Kahlhiebe > 0,3 ha/Jahr in den Laub- 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Enthalten im LEP NRW und teilweise im GEP Teilabschnitt Region Aachen.</p> <p>Die ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie weist Böschungen mit Brachflächen und eine sehr große Wasserfläche auf. Am Nordostufer ist ein Braunkohleflöz angeschnitten. An das Gewässer schließen sich verschiedene Waldbestände an, darunter auch Buchen-Eichenwälder als Relikte der potentiellen natürlichen Vegetation.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen kleinflächigen Erlenwald, der eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hat. Festgesetzt unter 4.4-3</p>

waldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),

- Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli,
- Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ad, Bd

- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Ad, Bd

- Wiederaufforstung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Laubwaldgesellschaft,

Festgesetzt unter 4.2-2

Ad, Bd

- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung,

Festgesetzt unter 4.3-2

Bd

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,

Festgesetzt unter 3.1-2

Ad, Bd

- Pflege von Brachflächen,

Festgesetzt unter 3.2-3

Ad, Bd

- Flächen zwischen dem Grubengelände Nivelstein und der ehemaliger Braunkohle-Abgrabung Ottilie: Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten.

Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Wald soll der Biotopverbund zwischen den beiden Teilgebieten verbessert werden.
Festgesetzt unter 4.1-2

Unberührt von den Verboten bleibt:

- Die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

Der Tagebau Ottilie steht z.Z. noch unter Bergaufsicht. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren bleiben von den Verboten unberührt

2.1-4
Ae, Be**Naturschutzgebiet**
"Naturpark Worm-Wildnis"**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung naturnaher Eichen-Birken-Beständen als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Holzerntemaßnahmen (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ae, Be

- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000".

2.1-5
Bd, Cd**Naturschutzgebiet**
Übachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Floesser Büschchen**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung naturnaher Eichen-Buchen-Altholzbestände als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen.

Es handelt sich um eine ehemalige Sandabgrabung mit überwiegend naturnahen Eichen-Birkenwald, der z.T. der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht. Das Gelände ist stark reliefiert und weist z.T. steile Hänge auf, zudem befindet sich hier ein Teich.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen.

Es handelt sich um das reich strukturierte Übachtal einschließlich des angrenzenden Waldbereiches, der auf dem steilen Unterhang von der Lössplatte zur Aue stockt. In diesem Waldbereich dominieren Eiche, Buche und Birke, z.T. handelt es sich um alte Gehölzbestände, die in früherer Zeit als Niederwald genutzt wurden. Eingestreut sind weitere Baumarten

- Erhaltung und Optimierung reich strukturierter Grünlandflächen mit Hecken, Kopfbäumen und Einzelgehölzen,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex,
- Naturnahe Entwicklung des Übaches,
- Biotopverbund innerhalb des gesamten Gewässersystems,
- Förderung von Feuchtwiesen und -weiden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Kahlhiebe > 0,3 ha/Jahr in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),
- Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli,
- Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | |
|--------|--|
| Bd, Cd | - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes, |
| Bd, Cd | - Renaturierung des Übaches auf Grundlage des Übach-Konzeptes des Wasserverbandes Eifel-Rur, |

wie Vogelkirsche, Ahorn, Hainbuche, Roteiche und Nadelhölzer. Die Grünlandflächen in der Übachau sind durch Hecken, Einzelbäume und Kopfbäume reich strukturiert. Der Übach ist überwiegend stark ausgebaut, z.T. verrohrt und hat z.T. rückläufiges Gefälle durch Bergsenkungen.

Dieses Vorgehen entspricht der gelenkten Eigendynamik. Die Befestigungen werden entfernt und dem Fließgewässer die Möglichkeit gegeben, sich selbst seinen Verlauf zu suchen. Erfahrungen mit der Renaturierung von Fließgewässern

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		haben gezeigt, daß die Neuschaffung bzw. Rekonstruktion alter Gewässerverläufe trotz hoher Kosten nur geringe ökologische Verbesserungen zur Folge hatte. Festgesetzt unter 5.4-1
Bd, Cd	- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Bio-top- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",	
Cd	- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung,	Festgesetzt unter 4.3-4
Bd, Cd	- Wiederaufforstung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Laubwaldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-4
Cd	- Extensive Bewirtschaftung von Grünland,	Festgesetzt unter 5.1-22
Bd, Cd	- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
Bd, Cd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Bd	- Anpflanzung von Ufergehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-25
Cd	- Anpflanzung von Ufergehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-27
2.1-6 Ce, Cf	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Bergehalden Noppenberg und Nordstern</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. Leitziele: - Ungestörte, natürliche Entwicklung der Bergehalde zum Erhalt und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten, - Erhaltung der Strukturvielfalt, - Walderhaltung und seiner Funktionen durch Förderung und Übernahme der Naturverjüngung im Laufe der natürlichen Sukzession,	Enthalten im Biotopkataster NRW. Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen. Es handelt sich um die im Jahr 1983 stillgelegte ehemalige Bergehalde Noppenberg; einbezogen wird hier auch die nördlich anschließende Bergehalde Nordstern. Die Bergehalde Noppenberg ist in großen Teilen gehölzfrei, in anderen Bereichen weist sie einen Bewuchs mit Birke, Sanddorn, Ahorn, Erle und anderen Gehölzen auf. In den Haldenfußbereichen finden sich mehrere Kleingewässer und Grünlandflächen. Insbesondere die Kleingewässer und offenen Brachflächen mit Gebüsch haben eine sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sechs Amphibienarten, darunter Geburtshelfer-, Erd- und Kreuzkröte, laichen in den Kleingewässern. Auch für viele

- Erhaltung der offenen Struktur der Brachflächen,
- Erhaltung der Kleingewässer und temporär wasserführenden Gewässer,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes, u.a. auch mit den Bergehalden Anna I und II,
- Entfernung nicht standortgerechter und nicht heimischer Baumarten (Roteiche, Balsampappel, Robinie).

Libellen- und Vogelarten sind die Gewässer und die Schlammflächen wichtig. Die offenen, blütenreichen Ruderalflächen sind ein wichtiger Lebensraum für viele Insekten, die in der intensiv genutzten Landschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr finden. Zu nennen sind Schmetterlinge wie der Kleine Fuchs, die Spanische Flagge, der Trauermantel und der Schwalbenschwanz. Auch Heuschrecken wie die Blauflügelige Ödlandschrecke finden hier einen geeigneten Lebensraum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der Freizeitnutzung,
- jegliche Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls Holzerntemaßnahmen (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen,
- Verbot der Anlegung von Wildäckern und Wildfütterungen an Gewässern und auf nährstoffarmen Offenlandflächen.

Hierbei handelt es sich um nährstoffarme Standorte, die Lebensraum vieler gefährdeter Arten sind. Durch das Verbot soll die Eutrophierung verhindert werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | |
|--------|---|
| Ce, Cf | - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes, |
| Cf | - Erhaltung der Gewässer, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben; sukzessive Entschlammung von Kleingewässern, |
| Ce, Cf | - Erhaltung von Pfützen und sonstigen temporär wasserführenden Gewässern als Lebensraum für Amphibien, |
| Ce, Cf | - Extensive Bewirtschaftung von Grün- |

Die Kleingewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen und Vögel. Im Rahmen der Sukzession drohen die Kleingewässer zu verlanden. Festgesetzt unter 5.1-23

Die temporär wasserführenden Gewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien.

Festgesetzt unter 5.1-24

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	land,	
Ce, Cf	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-4
Cf	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-5
Cf	- Umwandlung von Wildäckern in extensives Grünland,	Diese Wildäcker befinden sich auf nährstoffarmen Standorten bzw. an Gewässern und führen zu deren Eutrophierung. Hierdurch wird die schutzwürdige Flora und Fauna beeinträchtigt. Festgesetzt unter 5.1-31
Ce, Cf	- Anpflanzung von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-75
	<u>Unberührt von den Verboten bleibt:</u>	
	Die Realisierung naturverträglicher Projekte im Zuge der EuRegionale 2008 unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.	
2.1-7 Cf, Df	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Bergehalde Anna II</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele:	Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen.
	- Ungestörte, natürliche Entwicklung der Bergehalde zum Erhalt und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,	Es handelt sich um die stillgelegte ehemalige Bergehalde Anna II, die noch unter Bergaufsicht steht. Sie ist überwiegend bewaldet. Es überwiegt Birkenmischwald, vereinzelt treten auch Roteichen- bzw. Robinien-Bestände auf. Kleinflächig sind auch gehölzfreie Offenlandbereiche sowie Kleingewässer vorhanden. Insbesondere die Kleingewässer und offenen Brachflächen mit Gebüsch haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Vier Amphibienarten, darunter die Kreuzkröte, laichen in den Kleingewässern. Auch für viele Vogelarten sind die Gewässer und die Schlammflächen wichtig.
	- Erhaltung der Strukturvielfalt,	Die offenen, blütenreichen Ruderalflächen sind ein wichtiger Lebensraum für viele Insekten, die in der intensiv genutzten Landschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr finden. Zu nennen sind der Schwalbenschwanz oder die Blauflügelige Ödlandschrecke.
	- Walderhaltung und seiner Funktionen durch Förderung und Übernahme der Naturverjüngung im Laufe der natürlichen Sukzession,	
	- Erhaltung der offenen Struktur der Brachflächen,	
	- Erhaltung der Kleingewässer und temporär wasserführenden Gewässer,	
	- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes, u.a. auch mit den Bergehalden Anna I und Noppenberg,	
	- Entfernung nicht standortgerechter und nicht heimischer Baumarten (Roteiche,	

Balsampappel, Robinie).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der Freizeitnutzung außerhalb des Naturerlebnis-Rundwanderweges,
- jegliche Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls Holzerntemaßnahmen (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen,
- Verbot der Anlegung von Wildäckern und Wildfütterungen an Gewässern und auf nährstoffarmen Offenlandflächen.

Hierbei handelt es sich um nährstoffarme Standorte, die Lebensraum vieler gefährdeter Arten sind. Durch das Verbot soll die Eutrophierung verhindert werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cf, Df	- Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes,	
Cf, Df	- Erhaltung der Gewässer, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben; sukzessive Entschlammung von Kleingewässern,	Die Kleingewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen und Vögel. Im Rahmen der Sukzession drohen die Kleingewässer zu verlanden. Festgesetzt unter 5.1-25
Df	- Anlage eines Naturerlebnis-Rundwanderweges mit Anschluss an das Bergbaumuseum Alsdorf,	Festgesetzt unter 5.5-1
Cf, Df	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-6
Df	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-7
Cf	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen.	Festgesetzt unter 5.1-60

Unberührt von den Verboten bleiben:

- Die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.
- Die Realisierung naturverträglicher Projekte im Zuge der EuRegionale 2008 unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Die Bergehalde Anna II steht z.Z. noch unter Bergaufsicht. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren im Bereich der Klärteiche 1-4 bleiben von den Verboten unberührt.

2.1-8
Ef**Naturschutzgebiet**
Bergehalde Maria-Hauptschacht**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Ungestörte, natürliche Entwicklung der Bergehalde, zum Erhalt und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten,
- Erhaltung der Strukturvielfalt,
- Walderhaltung und seiner Funktionen durch Förderung und Übernahme der Naturverjüngung im Laufe der natürlichen Sukzession,
- Erhaltung der offenen Struktur der Brachflächen,
- Erhaltung der Kleingewässer und temporär wasserführenden Gewässer,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes,
- Entfernung nicht standortgerechter und nicht heimischer Baumarten (Roteiche, Balsampappel, Robinie).

Es handelt sich um die stillgelegte ehemalige Bergehalde Maria-Hauptschacht. Sie ist überwiegend bewaldet, es finden sich Mischaufforstungen mit Ahorn, Erle, Sanddorn und Pappel. Kleinflächig sind auch gehölzfreie Offenlandbereiche sowie Kleingewässer vorhanden. Insbesondere die Kleingewässer und offenen Brachflächen mit Gebüsch haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Fünf Amphibienarten, darunter Kammolch, Geburtshelfer- und Kreuzkröte, laichen in den Kleingewässern. Auch für viele Libellen- und Vogelarten sind die Gewässer und die Schlammflächen wichtig. Die offenen, blütenreichen Ruderalflächen sind ein wichtiger Lebensraum für viele Insekten, die in der intensiv genutzten Landschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr finden. Zu nennen sind Schmetterlinge wie der Kleine Fuchs, der Admiral und der Schwalbenschwanz. Auch Heuschrecken wie die Blauflügelige Ödlandschrecke finden hier einen geeigneten Lebensraum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

- Verbot der Freizeitnutzung außerhalb des Naturerlebnis-Rundwanderweges,
- jegliche Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls Holzernthemaßnahmen (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen,
- Verbot der Anlegung von Wildäckern und Wildfütterungen an Gewässern und auf nährstoffarmen Offenlandflächen.

Hierbei handelt es sich um nährstoffarme Standorte, die Lebensraum vieler gefährdeter Arten sind. Durch das Verbot soll die Eutrophierung verhindert werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | |
|----|---|
| Ef | - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes, |
| Ef | - Erhaltung der Gewässer, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben; sukzessive Entschlammung von Kleingewässern, |
| Ef | - Anlage eines Naturerlebnis-Rundwanderweges gemäß Grünordnungsplan zum Mariapark Alsdorf, |
| Ef | - Natürliche Entwicklung von Brachflächen, |
| Ef | - Pflege von Brachflächen, |
| Ef | - Pflege von Brachflächen, |
| | - Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten (Flächen östlich der Bergehalde Maria-Hauptschacht gemäß Grünordnungsplan zum Mariapark Alsdorf). |

Die Kleingewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen und Vögel. Im Rahmen der Sukzession drohen die Kleingewässer zu verlanden. Festgesetzt unter 5.1-27

Festgesetzt unter 3.1-19

Festgesetzt unter 3.2-8

Festgesetzt unter 3.2-9

Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Wald soll der Waldanteil erhöht werden und der Biotopverbund verbessert werden. Festgesetzt unter 4.1-3

Unberührt von den Verboten bleibt:

Die Realisierung naturverträglicher Projekte im Zuge der EuRegionale 2008 unter Beachtung der Beteiligungsrechte

nach dem Landschaftsgesetz NRW.

2.1-9
Dd

Naturschutzgebiet
Bergehalde Carl-Alexander

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Enthalten im LEP NRW und im GEP
Teilabschnitt Region Aachen.

Leitziele:

- Ungestörte, natürliche Entwicklung der Bergehalde zum Erhalt und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten,
- Erhaltung der Strukturvielfalt,
- Walderhaltung und seiner Funktionen durch Förderung und Übernahme der Naturverjüngung im Laufe der natürlichen Sukzession,
- Erhaltung der offenen Struktur der Brachflächen,
- Erhaltung der Kleingewässer und temporär wasserführenden Gewässer,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes, u.a. auch mit den Bergehalden Anna I und II über die Trasse der ehemaligen Grubenbahn,
- Entfernung nicht standortgerechter und nicht heimischer Baumarten (Roteiche, Balsampappel, Robinie).

Es handelt sich um die stillgelegte ehemalige Bergehalde Carl-Alexander. Sie ist in Teilen gehölzfrei, in anderen Bereichen weist sie einen Bewuchs mit Birke, Robinie, Ahorn, Grau- und Schwarzerle und anderen Gehölzen auf. In den Haldenfußbereichen finden sich Kleingewässer, Teiche, Ruderalflächen und Grünlandbrachen. Insbesondere die Kleingewässer und offenen Brachflächen mit Gebüsch haben eine sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sieben Amphibienarten, darunter Geburtshelfer-, Erd- und Kreuzkröte, Teich- und Bergmolch kommen in den Kleingewässern vor. Auch für viele Libellen- und Vogelarten sind die Gewässer und die Schlammflächen wichtig. An einem Teich befindet sich das einzige Brutgebiet des Zwergtauchers im Nordkreis Aachen, weitere Brutvögel sind Sumpfrohrsänger und Teichralle.

Die offenen, blütenreichen Ruderalflächen sind ebenfalls ein wichtiger Lebensraum für viele Brutvögel, durchziehende Vogelarten bzw. Gastvögel und Insekten sowie Spinnen, die in der intensiv genutzten Landschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr finden. Zu nennen sind Zebraspinne, Blauflügelige Ödlandschrecke, Spanische Flagge, Kleiner Fuchs und Heidegrashüpfer.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der Freizeitnutzung außerhalb des Naturerlebnis-Rundwanderweges,
- jegliche Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,

- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls Holzernemaßnahmen (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen,
- Verbot der Anlegung von Wildäckern und Wildfütterungen an Gewässern und auf nährstoffarmen Offenlandflächen.

Hierbei handelt es sich um nährstoffarme Standorte, die Lebensraum vieler gefährdeter Arten sind. Durch das Verbot soll die Eutrophierung verhindert werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Dd - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Dd - Erhaltung der Gewässer, die nach Abschluss der derzeit stattfindenden Sicherungsmaßnahmen erhalten bleiben; sukzessive Entschlammung von Kleingewässern,
- Dd - Erhaltung von Pfützen und sonstigen temporär wasserführenden Gewässern als Lebensraum für Amphibien,
- Dd - Umwandlung von Wildäckern in Brachflächen,
- Dd - Pflege von Brachflächen,
- Dd - Pflege von Brachflächen,
- Dd - Anlage eines Naturerlebnis-Rundwanderweges.

Die Kleingewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen und Vögel. Im Rahmen der Sukzession drohen die Kleingewässer zu verlanden. Festgesetzt unter 5.1-28

Die temporär wasserführenden Gewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien.

Diese Wildäcker befinden sich auf nährstoffarmen Standorten bzw. an Gewässern und führen zu deren Eutrophierung. Hierdurch wird die schutzwürdige Flora und Fauna beeinträchtigt. Festgesetzt unter 5.1-29

Festgesetzt unter 3.2-10

Festgesetzt unter 3.2-11

Festgesetzt unter 5.5-2

2.1-10
Ef, Ff

Naturschutzgebiet
Bergehalde Jaspersberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Ungestörte, natürliche Entwicklung der Bergehalde zum Erhalt und zur Förde-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Es handelt sich um die stillgelegte ehemalige Bergehalde Jaspersberg. Sie ist fast vollständig bewaldet, es dominiert die Robinie, beigemischt sind Eiche, Esche, Pappel und Birke. Teilweise bildet

rung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,

- Walderhaltung und seiner Funktionen durch Förderung und Übernahme der Naturverjüngung im Laufe der natürlichen Sukzession,
- Erhaltung der temporär wasserführenden Gewässer,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Verbot der Freizeitnutzung,
- jegliche Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls Holzerntemaßnahmen (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen,
- Verbot der Anlegung von Wildäckern und Wildfütterungen an Gewässern und auf nährstoffarmen Offenlandflächen.

die Waldrebe dichte, undurchdringliche Schleiergesellschaften. Aus Sicht des Artenschutzes sind Vorkommen der Geburtshelfer- und Kreuzkröte von Bedeutung. 24 Brutvogel-Arten und verschiedenen Wintergästen bietet die Bergehalde einen Lebensraum.

Hierbei handelt es sich um nährstoffarme Standorte, die Lebensraum vieler gefährdeter Arten sind. Durch das Verbot soll die Eutrophierung verhindert werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ef

- Erhaltung der temporär wasserführenden Gewässer.

2.2**Landschaftsschutzgebiete**

Aufgrund des § 21 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-11 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-11 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):

2.2-1 Ae, Be	LSG Grünlandflächen südlich Wormwildnis (45,2 ha)
2.2-2 Bd, Be, Cd, Ce	LSG Bergehalde Adolf (71,3 ha)
2.2-3 Bd, Cd	LSG Übachtal (58,1 ha)
2.2-4 Bd, Cd, Be, Ce	LSG Plitschard (15,8 ha)
2.2-5 Cd, Dd, Ce, De	LSG Merkstein-Baesweiler (327,8 ha)
2.2-6 Be, Ce, Bf, Cf	LSG Merkstein (84,5 ha)
2.2-7 Ef, Fe, Ff, Gf	LSG Ortseingrünungen Mariadorf und Hoengen sowie Bahnlinien um Hoengen (75,3 ha)

2.2-8 Fb, Fc, Gc	LSG Bergehalde Emil-Mayrisch (29,7 ha)
2.2-9 Fc, Fd	LSG Röttgen (18,1 ha)
2.2-10 Ee, Ef, Ff	LSG Schaufenberg-Bettendorf-Oidtweiler (267,8 ha)
2.2-11 Ad, Ae, Be	LSG Wurmatal (58,0 ha)

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (2) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt gem. § 34 (4a) LG auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von § 35 (1) Nr.1 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 21 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. --
9. --
10. Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräu-

-
- me Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. --
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr.2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 18, 19, 23 und 24**.
Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt im Rahmen der Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote), der Fischerei (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote) und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerun-

terhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.

9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.

2.2-1
Ae, Be

Landschaftsschutzgebiet
Grünlandflächen südlich Worm-
Wildnis
(5 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölzstreifen, Streuobstbestände, Hecken und Kopfbäume,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung von Eichen-Buchen-Wäldern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet umfasst eine reich strukturierte Kulturlandschaft entlang der Hangkante des Wurmtales mit Grünlandflächen, Äckern, Obstbäumen, Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken, Gehölzgruppen und Waldflächen. Das Gebiet hat eine wichtige Funktion als Puffer und Verbindungszone für die angrenzenden Naturschutzgebiete sowie für das Landschaftsbild und die Erholung.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Be	- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung,	Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft. Festgesetzt unter 4.2-3
Be	- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung,	Festgesetzt unter 4.3-3
Ae, Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-20, vgl. 2.4-35
Ae, Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-57, vgl. 2.4-70
Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-51, vgl. 2.4-36
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-45
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-46
Ae, Be	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-36, 2.4-98, 2.4-99
Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.	Vgl. 2.4-35, 2.4-36
2.2-2 Bd, Be, Cd, Ce	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Bergehalde Adolf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Walderhaltung und seiner Funktionen durch Förderung und Übernahme der Naturverjüngung im Laufe der natürlichen Sukzession, - Erhaltung der temporär wasserführenden Gewässer, - Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Enthalten im LEP NRW und im GEP Teilabschnitt Region Aachen.</p> <p>Es handelt sich um die stillgelegte ehemalige Bergehalde Adolf. Sie ist in großen Teilen bewaldet, es dominieren Birke und Erle, beigemischt sind Pappeln, Weiden, Sanddorn, Robinien und weitere Gehölze. In den Haldenfußbereichen finden sich Kleingewässer, Ruderalflächen und Grünlandbrachen. Insbesondere die Kleingewässer und offenen Brachflächen mit Gebüsch haben eine Bedeutung für den Artenschutz. Die Geburtshelfer- und Kreuzkröte kommen in den Kleingewässern vor. Die offenen, blütenreichen Ruderalflächen sind ein Lebensraum für Brutvögel, durchziehende Vogelarten bzw. Gäste und Insekten (Blaufügelige Ödlandschrecke, Spanische Flagge, Schwalbenschwanz). Auf der ehemaligen Bergehalde befindet sich ein Wegenetz, Aussichtsplateaus sowie am Rand Spielplätze.</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Verbot der Freizeitnutzung außerhalb der ausgewiesenen Wege,
- weitere Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- Verbot der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls bei gegebener Wirtschaftlichkeit Hangfußbereiche (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Be, Cd, Ce	- Erhaltung der temporär wasserführenden Gewässer; sukzessive Entschlammung von Kleingewässern,	Die Kleingewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen und Vögel. Im Rahmen der Sukzession drohen die Kleingewässer zu verlanden. Festgesetzt unter 5.1-52, vgl. 2.4-40
Bd, Be, Cd, Ce	- Erhaltung von Pfützen und sonstigen temporär wasserführenden Gewässern als Lebensraum für Amphibien,	Die temporär wasserführenden Gewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien.
Be, Cd, Ce	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-12
Be	- Pflege von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.2-13

2.2-3
Bd, CdLandschaftsschutzgebiet
Übachtal
(5 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Hecken und Einzelgehölzen,

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Es handelt sich um die an das Naturschutzgebiet "Übachtal nördlich Merksteiner Büschchen" anschließenden Flächen. Sie haben eine wichtige Funktion als Puffer für den Übach. Bei diesem Gebiet handelt es sich um gut strukturierte Kulturlandschaft.

	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Entwicklung des Übaches als wichtiges Element des lokalen Biotopverbundes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bd, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung des Übaches auf Grundlage des Übach-Konzeptes des Wasserverbandes Eifel-Rur, 	<p>Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Wasserqualität, dem Hochwasserschutz und der naturnahen Entwicklung des Übaches. Die Kulisse schließt räumlich an das Naturschutzgebiet "Übachtal nördlich Merksteine einschließlich Heidberg und Floesser Büschchen" an (vgl. 2.1-5). Festgesetzt unter 5.4-1</p>
Bd, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland in Hanglagen, 	<p>Hierdurch soll der Nährstoffeintrag in den Übach verringert werden.</p>
Cd	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte Entwicklung von Brachflächen, 	<p>Festgesetzt unter 3.1-3.</p>
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	<p>Festgesetzt unter 5.1-34, vgl. 2.4-21</p>
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	<p>Festgesetzt unter 5.1-35, vgl. 2.4-22</p>
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Ufergehölzen, 	<p>Festgesetzt unter 5.2-24</p>
Bd, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Gehölzbeständen. 	<p>Vgl. 2.4-21, 2.4-22</p>
2.2-4 Bd, Cd, Be	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Plitschard</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken und Einzelgehölzen, - Erhaltung eines wichtigen Elementes 	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Es handelt sich um einen wertvollen Ortsrandbereich mit Grünland, Streuobstwiesen und Altbaumbestand.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	des lokalen Biotopverbundes.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.2.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,	
Bd, Be, Ce	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-36, vgl. 2.4-23
Bd, Cd, Be	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-23, 2.4-67
Bd	- Anpflanzung von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-26
2.2-5 Cd, Dd, Ce De, Df	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Merkstein-Baesweiler</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, Kleingewässern, - Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW. Es handelt sich um einen Teil der Bördenlandschaft mit typischen Einzelhoflagen, einer aufgegebenen Bahnlinie mit Gehölzbestand, ökologisch wertvollen Bergsenkungsgewässern, Kleingewässern und Altbaumbestand auf dem Friedhof Alsdorf.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.2,	
Dd	- Verbot der forstlichen Nutzung.	Vgl. 2.4-61
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Umwandlung von hofnahen Ackerflächen in Grünland,	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Cd, Dd	- Erhaltung einer Lindenallee,	Festgesetzt unter 2.3-10
Ce	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-37, vgl. 2.4-42
Ce	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-38, vgl. 2.4-24
Ce, De	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	Vgl. 2.4-32, 2.4-42, 2.4-66
Cd, Dd, Ce, De	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-25, 2.4-31, 2.4-32, 2.4-39, 2.4-42, 2.4-61, 2.4-69
De	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-4, vgl. 2.3-16
Dd	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-5, vgl. 2.4-28
Dd	- Erhaltung eines Kleingewässers, ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-6, vgl. 2.4-27
Dd	- Erhaltung eines Kleingewässers, ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-7, vgl. 2.4-29
Ce, De	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-11, vgl. 2.4-30
Dd, De	- Erhaltung eines Kleingewässers, ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-16, vgl. 2.4-120
De, Df	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-17
Ce	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-16, vgl. 2.4-32
Dd	- Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten,	Festgesetzt unter 4.1-4
Ce, De	- Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten,	Festgesetzt unter 4.1-5
Dd	- Umwandlung eines Ackers in eine Brachfläche,	Festgesetzt unter 5.1-61, vgl. 2.4-26
Dd	- Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland,	Festgesetzt unter 5.1-63, vgl. 2.4-26
Dd	- Umwandlung Fichtenbeständen in bodenständigen Laubwald,	Festgesetzt unter 5.1-64, vgl. 2.4-26
Dd	- Umwandlung Fichtenbeständen in bodenständigen Laubwald,	Festgesetzt unter 5.1-33, vgl. 2.4-26
Cd	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-28
Dd	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-29
Dd	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-30

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ce	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-52
De	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-53
De	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-54
De	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-55
De	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-56
De	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-57
De	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-58
De	- Anpflanzung von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-65
2.2-6 Be, Ce, Bf, Cf	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Merkstein-Ritzerfeld</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Althölzern und Einzelgehölzen, - Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Es handelt sich um den Freiraum zwischen den Siedlungsbereichen von Herzogenrath und Merkstein mit wertvollen Obstwiesen, Hecken und Altbaumbeständen.</p>
Bf	- Erhaltung einer Esskastanie,	Vgl. 2.3-6
Bf	- Erhaltung einer Winterlinde,	Vgl. 2.3-14
Bf	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-39, vgl. 2.4-57
Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-58, vgl. 2.4-71
Be, Bf	- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	Vgl. 2.4-56, 2.4-57

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Be, Bf	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	Vgl. 2.4-56, 2.4-57
Be, Ce, Bf, Cf	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-37, 2.4-56, 2.4-57, 2.4-58, 2.4-71, 2.4-117
Bf	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-10, vgl. 2.4-58
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-47
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-48
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-49
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-50
Cf	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-71
Cf	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-72
Ce, Cf	- Anpflanzung von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-74
2.2-7 Ef, Fe, Ff, Gf	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Ortseingrünungen Mariadorf und Hoengen sowie Bahnlinsen um Hoengen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Streuobstwiesen-Heckenkomplexen mit Grünland, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und Althölzern, - Erhaltung von Bahndämmen mit Gehölzen, Hecken, Ruderalfluren als Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge, - Erhaltung wichtiger Elemente des lokalen Biotopverbundes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not-</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Mariadorf und Hoengen erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und alten Einzelgehölzen. Zwischen Schaufenberg-Hoengen-Siersdorf befindet sich eine ehemalige Bahnlinie mit Sträuchern, Bäumen, Altgehölzen sowie Kräuter- und Gräserfluren. Die stillgelegte Bahnlinie ist reich strukturiert und Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge. Südlich und östlich von Hoengen befindet sich eine ehemalige Bahnlinie mit Sträuchern, Bäumen sowie Kräuter- und Gräserfluren. Die stillgelegte Bahnlinie ist reich strukturiert und Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>wendige Gebote:</u>	
Ef	- Erhaltung einer Esskastanie,	Vgl. 2.4-62
Ef	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-62, vgl. 2.4-62
Ff	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-56, vgl. 2.4-63
Ef, Ff	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	Vgl. 2.4-63
Ef, Ff	- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	Vgl. 2.4-63
Ef, Fe, Ff, Gf	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-62, 2.4-63, 2.4-68, 2.4-69
Ef, Fe, Ff	- Erhaltung eines Bahndammes,	Vgl. 2.4-68
Ff, Gf	- Erhaltung eines Bahndammes.	Vgl. 2.4-69
2.2-8 Fb, Fc, Gc	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Bergehalde Emil-Mayrisch</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele:	Es handelt sich um den Westteil der ehemaligen Bergehalde Emil-Mayrisch. Am Westrand befindet sich eine Pappelreihe mit einem Graben, der hochgradig gefährdete Libellenarten beherbergt. Der Südliche Blaupfeil hat hier sein einziges bodenständiges Vorkommen in NRW. Eine weitere Besonderheit sind salzliebende Pflanzen wie die Strandaster, die im Binnenland extrem selten ist. Auch die höher gelegenen Offenlandbereiche sind wichtiger Lebensraum für gefährdete Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken.
	- Erhaltung des Grabens als Lebensraum für mehrere nach der Roten Liste in NRW gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	
	- Erhaltung offener Flächen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tierarten,	
	- Erhaltung der temporär wasserführenden Gewässer,	
	- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.2,	
	- Verbot der Freizeitnutzung,	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - jegliche Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, - Verbot der Anlegung von Wildäckern und Wildfütterungen an Gewässern und auf nährstoffarmen Offenlandflächen. 	Hierbei handelt es sich um nährstoffarme Standorte, die Lebensraum vieler gefährdeter Arten sind. Durch das Verbot soll die Eutrophierung verhindert werden.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Fb, Fc, Gc	- Erhaltung der temporär wasserführenden Gewässer,	
Fb, Fc	- Schonende Grabenunterhaltung,	Der Graben beherbergt hochgradig gefährdete Libellenarten. Der Südliche Blaupfeil hat hier sein einziges bodenständiges Vorkommen in NRW. Bei fehlender Unterhaltung droht der Graben zu verlanden, wodurch die Libellen keinen geeigneten Lebensraum mehr haben würden. Festgesetzt unter 5.1-40, vgl. 2.4-19
Fc, Gc	- Pflege von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.2-18
	<u>Unberührt von den Verboten bleibt:</u>	
	- Die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.	Die Bergehalde Emil-Mayrisch steht z.Z. noch unter Bergaufsicht. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren im Bereich der Flotationsbergeweiler bleiben von den Verboten unberührt.
2.2-9 Fc, Fd	<u>Landschaftsschutzgebiet Röttgen</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, - Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW. Es handelt sich um Reste der Heckenlandschaft mit Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen östlich des Kraftwerkes Siersdorf mit einer Brach- und Ackerflächen.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not-</u>	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>wendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. 	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Fc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-45, vgl. 2.4-16
Fc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Fc	- Erhaltung von Altgehölzen,	Vgl. 2.3-4, 2.3-5
Fc	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-127
Fc, Fd	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.1-15
2.2-10 Ee, Ef, Fe, Ff	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Schaufenberg-Bettendorf-Oidtweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, - Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Es handelt sich um Reste der Heckenlandschaft mit Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen um Oidtweiler und Bettendorf sowie das Flurbereinigungsgebiet Bettendorf.</p>
Ee, Ef, Fe, Ff	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Ee	- Erhaltung von Altgehölzen,	Vgl. 2.3-18
Ee, Ef, Fe, Ff	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-47, 2.4-48, 2.4-49, 2.4-50, 2.4-52, 2.4-53, 2.4-54, 2.4-55, 2.4-59, 2.4-90, 2.4-91, 2.4-92, 2.4-100, 2.4-103, 2.4-108, 2.4-109, 2.4-110, 2.4-111,

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		2.4-112, 2.4-113, 2.4-128, 2.4-130
Ee	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-13, vgl. 2.4-59
Ee	- Pflege von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.2-22
Fe	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-20
Fe	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-21, vgl. 2.4-91
Ee	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen,	Festgesetzt unter 3.1-22, vgl. 2.4-109
Ee, Fe	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Ee, Fe	- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
Ee	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-53, vgl. 2.4-47
Ee, Fe	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-54, vgl. 2.4-52
De, Ee, Fe	- Anlage von Uferrandstreifen oberhalb der Böschungsoberkante auf beiden Seiten des Gewässers,	Festgesetzt unter 5.1-55, vgl. 2.4-53
Ee	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-36
Fe	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-67
Ee	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-68
Ee	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-69
Fe	- Renaturierung eines Fließgewässers,	Festgesetzt unter 5.4-4
Ee	- Renaturierung eines Fließgewässers.	Festgesetzt unter 5.4-5
2.2-11 Ad, Ae, Be	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Wurmtal Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung und Entwicklung einer großen, reliefierten Sand-Kiesabgrabung mit Abgrabungsgewässern, Steilwänden, offenen Sandflächen, Magerrasen,	Enthalten im Biotopkataster NRW. Enthalten im LEP NRW und teilweise im GEP Teilabschnitt Region Aachen. Bei den Nivelsteiner Sandwerken handelt es sich um ein größeres Abgrabungsgebiet am Osthang des Wurmtales. Hier stehen miozäne, teils auch oligozäne Sande mit Hauptterrassenschottern an. Das Gelände ist stark reliefiert, es treten

- Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen von fossilen Tertiärbodenbildungen,
- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung naturnaher Eichen-Buchen-Altholzbestände als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Röhrichte.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.
- Verbot der fischereilichen Nutzung im östlich gelegenen Teich der Nivelsteiner Sandwerke,

offene Sandflächen, Magerrasen, Brachflächen, Buchenwälder, Steilwände mit einer Uferschwalbenkolonie und Gewässer auf. Hier besteht ein Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Von überregionaler Bedeutung ist eine fossile Tertiärbodenbildung in den miozänen Sanden.

Dieses Gewässer beherbergt verschiedene gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Festgesetzt unter 5.1-16

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ae, Be

- Rekultivierung des Grubengeländes Nivelstein auf Grundlage des Rekultivierungs- und des Biotopmanagementplanes; Erhaltung der Steilufer als Brutplatz für Uferschwalben; Erhaltung vegetationsarmer Sandflächen; Erhaltung der Gewässer; Erstaufforstung auf den gemäß Rekultivierungsplan vorgesehen Flächen nur mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation; Abbau aller baulichen Anlagen nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit,

Festgesetzt unter 5.1-19 und 4.1-1

Ae

- Erhaltung des geologischen Denkmals im Grubengelände Nivelstein,

Festgesetzt unter 2.3-22, vgl. 5.1-18

Ae

- Erhaltung von Pappeln mit Vorkommen

Festgesetzt unter 5.1-17

Ziffer /
Planquadrat

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

	von Misteln und Spechthöhlen,	
Ae	- Untersagung einer bestimmten Form der End- bzw. Teilendnutzung,	Festgesetzt unter 4.3-5
Ae, Be	- Pflege von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.2-21

2.3**Naturdenkmale**

Aufgrund des § 22 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.3-1 bis 2.3-23 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.3-1 bis 2.3-23 präzisiert.

Übersicht über die festgesetzten Naturdenkmale (ND):

2.3-1 Dc	ND Eiche auf einer Weidefläche nordwestlich Beggendorf
2.3-2 Dc	ND Rotbuche auf einer Weidefläche nordwestlich Beggendorf
2.3-3 Dc	ND 2 Linden am östlichen Ortsrand von Beggendorf
2.3-4 Fc	ND 2 Linden auf einer Weidefläche südöstlich Setterich
2.3-5 Fc	ND Rosskastanie auf einer Weidefläche südöstlich Setterich
2.3-6 Bf	ND Esskastanie nordwestlich Gut Ritzenfeld
2.3-7 Bd	ND 2 Rosskastanien am östlichen Ortsrand von Hofstadt (Ende Meulenberghstr.)
2.3-8 Bd	ND Rosskastanie am nördlichen Ortsrand von Hofstadt (Ende Bennostr.)
2.3-9 Cd	ND Eiche Hangwald Heidberg südöstlich Herbach
2.3-10 Cd, Dd	ND Linden-Allee ehemaliger Hof Altmerberen
2.3-11 Be	ND 3 Sommerlinden östlich Wildnis am Wegekreuz

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-12 Be	ND Trauerweide Hauswiese nordöstlich Wildnis	
2.3-13 Be	ND 3 Winterlinden nordöstlich Wildnis	
2.3-14 Bf	ND Winterlinde am Feuchtbiotop Gut Ritzerfeld	
2.3-15 De	ND Baumweide östlich Gut Neumerberen	
2.3-16 De	ND Bergsenkungsgewässer mit Korbweidenkultur (4,8 ha)	
2.3-17 Ee	ND Rosskastanien-Allee Wagnerstraße in Alsdorf-Neuweiler	
2.3-18 Ee	ND 2 Rosskastanien am südlichen Ortsausgang von Oidtweiler	
2.3-19 Fe, Ff	ND Bodendenkmal Mittelalterliche Ortswüstung Duckweiler (4,5 ha)	
2.3-20 Ff	ND Bodendenkmal ehemalige römische Villa (0,1 ha)	
2.3-21 Fb	ND Bodendenkmal mittelalterliche Befestigung Erdwerk "Op de Burg"	
2.3-22 Fc	ND Bergahorn südlich Sportplatz Setterich	
2.3-23 Ae	ND Geologisches Denkmal in den Nivesteiner Sandwerke	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (3) LG im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Land-

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 22 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

schaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu führen.

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig (...) Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie

-
- nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
 9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
 10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalkan

oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich) zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. --
27. Kronentraufbereichsflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Kronentraufbereichs- und Niedermoorflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen

oder Kahlschläge vorzunehmen.

30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Näheres regelt die Fütterungsverordnung.
34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1- 36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den bei den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße land-

wirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 19, 20, 23 und 24.**

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.
4. --
5. --
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriff im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen
8. --
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. --
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.

2.3-1
Dc

Naturdenkmal
Eiche auf einer Weidefläche nordwestlich Beggendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf einer Weidefläche nordwestlich Beggendorf befindet sich eine alte Eiche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Eiche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dc

- Auszäunung der Ackerfläche im Bereich des Traufenbereiches der Eiche und natürliche Entwicklung.

Festgesetzt unter 5.1-65

2.3-2
Dc

Naturdenkmal
Rotbuche auf einer Weidefläche nordwestlich Beggendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf einer Weidefläche nordwestlich Beggendorf befindet sich eine alte Rotbuche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Rotbuche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-3
Dc

Naturdenkmal
2 Linden am östlichen Ortsrand von Beggendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf einer Weidefläche am östlichen Ortsrand von Beggendorf befinden sich zwei alte Linden.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Linden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-4
Fc

Naturdenkmal
2 Linden auf einer Weidefläche südöstlich Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

An der nördlichen Spitze einer Weidefläche südöstlich Setterich befinden sich zwei alte Linden.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Linden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-5
Fc

Naturdenkmal
Rosskastanie auf einer Weidefläche
südöstlich Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf einer Weidefläche südöstlich Setterich befindet sich eine alte Rosskastanie.

Leitziele:

- Erhaltung einer Rosskastanie.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-6
Bf

Naturdenkmal
Esskastanie nordwestlich Gut Ritzerfeld

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf einer Brachfläche nordwestlich Gut Ritzerfeld befindet sich eine Esskastanie.

Leitziele:

- Erhaltung einer Esskastanie.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-7
Bd

Naturdenkmal
2 Rosskastanien am östlichen Ortsrand von Hofstadt (Ende Meulen-

berghstr.)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Am östlichen Ortsrand von Hofstadt befinden sich zwei alte Rosskastanien.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Rosskastanien.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-8
Bd

**Naturdenkmal
Rosskastanie am nördlichen Ortsrand
von Hofstadt (Ende Bennostr.)**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Am nördlichen Ortsrand von Hofstadt befindet sich eine alte Rosskastanie.

Leitziele:

- Erhaltung einer Rosskastanie.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-9
Cd

**Naturdenkmal
Eiche am Hangwald Heidberg südöstlich Herbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf der Nordostseite des Hangwaldes "Am Heidberg" südöstlich Herbach befindet sich eine alte Eiche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Eiche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Cd	- Beseitigung von Sturmschäden,	
Cd	- Kronenschnitt.	
2.3-10 Cd, Dd	<p><u>Naturdenkmal</u> <u>Linden-Allee ehemaliger Hof Altmerberen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Linden-Allee. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.3. 	An der westlichen Hofzufahrt von Altmerberen befindet sich eine Allee, bestehend aus 82 Sommerlinden.
2.3-11 Be	<p><u>Naturdenkmal</u> <u>3 Sommerlinden östlich Wildnis am Wegekreuz</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von drei Sommerlinden. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.3. 	Auf der Nordseite einer Wegekreuzung neben einem Feldkreuz östlich Wildnis (Kreuzung Wildnis/In den Paggen) befinden sich drei alte Sommerlinden.
2.3-12 Be	<p><u>Naturdenkmal</u> <u>Trauerweide nordöstlich Wildnis</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Trauerweide. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.3. 	In einem Vorgarten an der Kirchstr. nordöstlich Wildnis befindet sich eine Trauerweide.

2.3-13
Be

Naturdenkmal
3 Winterlinden nordöstlich Wildnis

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf der Westseite der L 47 nordöstlich Wildnis (Kreuzung Kirchstr./Wildnis) befinden sich drei alte Winterlinden.

Leitziele:

- Erhaltung von drei Winterlinden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-14
Bf

Naturdenkmal
Winterlinde am Feuchtbiotop Gut Ritzerfeld

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf der Nordseite des Teiches von Gut Ritzerfeld in Merkstein befindet sich eine Winterlinde.

Leitziele:

- Erhaltung einer Winterlinde.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bf

- Auszäunung der Ackerfläche im Bereich des Traufenbereiches der Winterlinde und Überlassung der natürlichen Entwicklung.

Festgesetzt unter 5.1-65

2.3-15
De

Naturdenkmal
Baumweide östlich Gut Neumerberen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Auf der Ostseite der B 221 östlich Gut Neumerberen befindet sich eine Baumweide.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumweide.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-16
De

Naturdenkmal
Bergsenkungsgewässer mit Korbweidenkultur

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Bergsenkungsgewässers mit Röhrichten, Hochstaudenfluren, Gehölzen und einer Korbweidenkultur.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3,
- Verbot der fischereilichen Nutzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

De

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.

Enthalten im Biotop- und GeoSchOb-Kataster NRW.

Es handelt sich um zwei Gewässerflächen mit Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren, Gehölzen und einer Korbweidenkultur auf der Nord- und Südseite der Carl-Alexander-Bahn nördlich des Friedhofs Alsdorf-Nord (östlich der B 221).

Festgesetzt unter 3.1-4

2.3-17
Ee

Naturdenkmal
Rosskastanien-Allee Wagnerstraße in Alsdorf-Neuweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Rosskastanien-Allee.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Auf der Wagnerstraße am nordöstlichen Stadtrand von Alsdorf befindet sich eine Allee, bestehend aus neun Exemplaren Rosskastanien.

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Bodenverbesserung im Traufbereich durch Bodenaustausch und Mulchen.

2.3-18
Ee

Naturdenkmal
2 Rosskastanien am südlichen Ortsausgang von Oidtweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Am südlichen Ortsausgang von Oidtweiler neben einem Feldkreuz befinden sich zwei Rosskastanien.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Rosskastanien.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-19
Fe, Ff

Naturdenkmal
Bodendenkmal Mittelalterliche Ortswüstung Duckweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Im Industriepark Alsdorf sind von der mittelalterlichen Siedlungswüstung Duckweiler Reste vorhanden (Bodendenkmalnr. AC 096). Der Weiler war bereits in römischer Zeit besiedelt. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes kommt dem Bodendenkmal eine überregionale Bedeutung zu.

Leitziele:

- Erhaltung von Resten einer mittelalterlichen Siedlungswüstung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fe, Ff

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,

Fe, Ff

- Pflege von Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.2-19

2.3-20
Ff**Naturdenkmal**
Bodendenkmal ehemalige römische
Villa**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Resten einer ehemaligen römischen Villa.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ff - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,

Ff - Pflege von Brachflächen.

Im Industriepark Alsdorf sind Reste einer römischen Villa vorhanden, die als Bodendenkmal ausgewiesen sind.

Festgesetzt unter 3.2-14

2.3-21
Fb**Naturdenkmal**
Bodendenkmal mittelalterliche Befestigung Erdwerk "Op de Burg"**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Resten der mittelalterlichen Befestigung Erdwerk "Op de Burg".

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fb - Erhaltung der Oberflächenstruktur.

Am nordöstlichen Ortsrand von Puffendorf befindet sich das Bodenkmal "Op de Burg" (Bodendenkmalnr. AC 120). Hierbei handelt es sich um eine ehemalige mittelalterliche Befestigung.

2.3-22
De

Naturdenkmal
Bergahorn südlich Sportplatz Sette-
rich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Südlich des Sportplatzes Setterich befindet sich ein Bergahorn.

Leitziele:

- Erhaltung eines Bergahorns.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-23
Ae

Naturdenkmal
Geologisches Denkmal in den Nivel-
steiner Sandwerken

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Hierbei handelt es sich um die einzige Stelle in Nordwest-Europa, an der verhärtete Sandsteinbastionen, die durch eine Bodenbildung im Tertiär entstanden sind, zugänglich sind.
Festgesetzt unter 5.1-18.

Leitziele:

- Erhaltung des geologischen Denkmals in den Nivelsteiner Sandwerken.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.4**Geschützte Landschaftsbestandteile**

Aufgrund des § 23 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-137 näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.4-1 bis 2.4-137 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB):

2.4-1 Dc, Dd, Eb, Ec	LB Beeckfließ zwischen der Bergehalde Carl-Alexander und der B 56 (4,2 ha)
2.4-2 Eb	LB Ortseingrünung von Floverich (16,8 ha)
2.4-3 Eb, Fb	LB Baumreihen und Baumgruppen nordwestlich von Puffendorf
2.4-4 Eb	LB Gehölzbestand am Beekfließ nordöstlich Floverich (0,2 ha)
2.4-5 Eb	LB Winterlinden-Baumreihe an einer Gärtnerei südwestlich der B 56
2.4-6 Eb	LB Eingrünung am Sportplatz Loverich
2.4-7 Fb	LB Ortseingrünung von Puffendorf (13,1 ha)

2.4-8 Fb	LB Gehölzstreifen beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf
2.4-9 Fb, Fc	LB Baumreihen und Einzelbäume nördlich Setterich
2.4-10 Dc, Ec	LB Ortseingrünung von Beggendorf (18,3 ha)
2.4-11 Dc	LB Linde nördlich Beggendorf
2.4-12 Ec	LB Gehölzbestand am Recyclinghof Beggendorf (1,3 ha)
2.4-13 Eb, Ec	LB Ortseingrünung von Loverich (6,2 ha)
2.4-14 Fb, Fc	LB Saumfläche mit Baumreihen zwischen Setterich und Puffendorf
2.4-15 Fc	LB Ortseingrünung von Setterich-Süd (2,2 ha)
2.4-16 Fc	LB Obstwiese und Weidenkultur Röttgen (4,9 ha)
2.4-17 Fc	LB Pappelreihe westlich der Kläranlage Setterich
2.4-18 Ad	LB Hohlweg südwestlich Hofstadt (0,2 ha)
2.4-19 Fb, Fc	LB Graben am Böschungsfuß der Bergehalde Emil-Mayrisch (1,1 ha)
2.4-20 Bd	LB Ortseingrünung Hofstadt und Grünlandbereich nördlich Hofstadt (6,8 ha)
2.4-21 Bd, Cd	LB Ortseingrünung Herbach (3,7 ha)
2.4-22 Bd, Cd	LB Hofeingrünung Gut Ophoven südlich Herbach (2,2 ha)
2.4-23 Bd	LB Ortseingrünung Plitschard (9,9 ha)
2.4-24 Ce	LB Obstwiese Buschhof (3,3 ha)
2.4-25 Cd	LB Walnuss nördlich Merkstein
2.4-26 Dd	LB Hofeingrünung Altmerberen (9,9 ha)
2.4-27 Dd	LB Kleingewässer nördlich Altmerberen (0,3 ha)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-28 Dd	LB Bergsenkungsbereich zwischen der Bergehalde Carl-Alexander und Altmerberen (4,6 ha)	
2.4-29 Dd	LB Kleingewässer am südlichen Haldenfuß der Bergehalde Carl-Alexander (0,5 ha)	
2.4-30 De	LB Bergsenkungsbereich östlich Gut Neumerberen (1,2 ha)	
2.4-31 Ce, De, Dd	LB Bahndämme zwischen Herzogenrath-Merkstein, Alsdorf-Busch und der Bergehalde Carl-Alexander in Baesweiler (11,9 ha)	
2.4-32 Ce	LB Grünlandkomplex westlich Busch (7 ha)	
2.4-33 Fd	LB Hofeingrünung der Settericher Mühle (0,8 ha)	
2.4-34 Ae, Be	LB Ortseingrünung Herzogenrath-Nord (4,3 ha)	
2.4-35 Ae, Be	LB Ortseingrünung Wildnis (4,6 ha)	
2.4-36 Be	LB Ortseingrünung von Merkstein-West (13,9 ha)	
2.4-37 Be	LB Baumreihen und Baumgruppen zwischen Merkstein und Herzogenrath	
2.4-38 Be	LB Hofeingrünung südöstlich Hofstadt (0,1 ha)	
2.4-39 De	LB Gehölzbestand Friedhof im Norden von Alsdorf (6,9 ha)	
2.4-40 Be, Cd, Ce	LB Feuchtgebiet aufgelassene Schlammteiche und Brachflächen der Bergehalde Adolf (3,2 ha)	
2.4-41 Ce	LB Buchenallee Stadion Merkstein und kleines Buchenwäldchen an der L 232 (0,5 ha)	
2.4-42 Ce	LB Hofeingrünung und Parkbaumbestand von Gut Neumerberen (0,8 ha)	
2.4-43 Ec	LB Tongrube östlich Beggendorf (4,3 ha)	
2.4-44 Dd, De	LB 3 Kleingewässer nördlich Alsdorf (0,7 ha)	
2.4-45 De	LB Kleingewässer nördlich Alsdorf (0,1 ha)	

2.4-46 Ee	LB Eingrünung des Betriebsgeländes südlich Kloschhaus (1,3 ha)	
2.4-47 Ed, Ee	LB Ortseingrünung von Oidtweiler (20,9 ha)	
2.4-48 Ee	LB Eingrünung der Außenschachanlage Anna III (Neuweiler) (4,1 ha)	
2.4-49 Ee	LB Baumgruppe am Ortsrand von Schaufenberg	
2.4-50 Ee	LB 2 Linden am östlichen Ortsausgang von Schaufenberg	
2.4-51 Ee	LB Feldgehölz im Osten von Schaufenberg	
2.4-52 Ee, Fe	LB Ortseingrünung von Bettendorf (21,5 ha)	
2.4-53 Ee, Fe	LB Bettendorfer Nebenfließ (2,7 ha)	
2.4-54 Fe	LB Baumreihen zwischen Hoengen und Bettendorf an der L 109	
2.4-55 Fe	LB Blutbuchen und Gehölzbestand an der Kreuzung L 109 und L 240 (0,2 ha)	
2.4-56 Be, Bf	LB Ortseingrünung von Herzogenrath-Ritzerfeld (2,8 ha)	
2.4-57 Bf	LB Orts- und Hofeingrünung von Herzogenrath-Ritzerfeld (5,3 ha)	
2.4-58 Bf	LB Teich mit Ufergehölz südlich von Herzogenrath-Ritzerfeld (0,2 ha)	
2.4-59 Ee	LB Brachfläche mit Teich im Norden von Schaufenberg (0,7 ha)	
2.4-60 Fe, Ff	LB Kleingewässer östlich Hoengen (1,3 ha)	
2.4-61 Dd	LB Erlenwald südlich der Bergehalde Carl-Alexander (0,4 ha)	
2.4-62 Ef	LB Esskastanie und Obstwiese nordwestlich Mariadorf (0,4 ha)	
2.4-63 Ef, Ff	LB Ortseingrünung von Hoengen (43,1 ha)	
2.4-64 Ff	LB Gehölzstreifen an einem Graben östlich Hoengen (3,2 ha)	
2.4-65 Ff	LB Platanen östlich Hoengen	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-66 De	LB Grünlandfläche mit Hecke südlich Friedhof Alsdorf (2,2 ha)	
2.4-67 Bd, Be	LB Gehölzreihen an der K 11 zwischen Merkstein und Plitschard	
2.4-68 Ef, Fe, Ff	LB Bahnlinie Mariadorf-Hoengen-Siersdorf (10,4 ha)	
2.4-69 Ff, Gf	LB Ehemalige Bahnlinie im Süden von Hoengen (3,5 ha)	
2.4-70 Be	LB Obstwiese im Hochfeld südlich Wildnis (0,2 ha)	
2.4-71 Be	LB Obstwiese südlich Merkstein (0,2 ha)	
2.4-72 Ed, Ee	LB Obstwiese bei Kloshaus (0,2 ha)	
2.4-73 Fc	LB Obstwiesen am Settericher Hof (0,9 ha)	
2.4-74 Eb	LB Obstwiese im Osten von Loverich (0,2 ha)	
2.4-75 Eb	LB 3 Feldholzinseln an Wegekreuzungen auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Floverich und Beggendorf	
2.4-76 Ed, Ee	LB Baumreihen an der B 57 zwischen Alsdorf und Baesweiler	
2.4-77 Eb	LB Baumreihen auf der Westseite der K 8 nördlich und südlich Floverich	
2.4-78 Eb	LB Hainbuchen und Ebereschen einer Feldscheune östlich Floverich (0,7 ha)	
2.4-79 Eb, Ec, Fb	LB Baumgruppen beidseitig der L 225	
2.4-80 Fb	LB Gehölzbestand östlich Puffendorf (0,8 ha)	
2.4-81 Fb	LB Gehölzgruppe südlich Puffendorf (0,2 ha)	
2.4-82 Fc	LB Gehölzgruppe südlich Setterich	
2.4-83 Ec	LB Baumgruppe nördlich Baesweiler	
2.4-84 Ec	LB Baumgruppen zwischen Loverich und Setterich	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-85 Ec	LB Feldgehölz mit Feuchtmulden zwischen Setterich und Baesweiler (0,5 ha)	
2.4-86 Fc	LB Feldgehölz südöstlich Setterich	
2.4-87 Fc	LB Gehölzgruppe südöstlich Setterich	
2.4-88 Bd	LB Gehölzreihe zwischen Hofstadt und Herbach	
2.4-89 Bd	LB Baumgruppen beidseitig der K 11 zwischen Merkstein und nördlicher Kreisgrenze	
2.4-90 Ee, Fe	LB Ufergehölze östlich Schaufenberg	
2.4-91 Ee, Ef	LB 6 Gehölzgruppen südlich Bettendorf zu beiden Seiten der L 240 (1,7 ha)	
2.4-92 Ee, Ef	LB Baumreihen und Hecken nordöstlich Alsdorf-Schauferberg	
2.4-93 Cd, Dd, De	LB Baumgruppen auf der Westseite der B 221 nördlich Carl-Alexander-Bahn	
2.4-94 Dd	LB Gehölzgruppe südwestlich Baesweiler	
2.4-95 Dd	LB Gehölzgruppe südwestlich Baesweiler	
2.4-96 Ed	LB Gehölzgruppe auf der Ostseite einer Wegekreuzung südöstlich Baesweiler	
2.4-97 Fd	LB Gehölzgruppe auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südöstlich Baesweiler	
2.4-98 Be	LB Gehölzgruppe auf der Nordostseite eines Wirtschaftsweges westlich Merkstein (0,2 ha)	
2.4-99 Be	LB 2 Eichen auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges westlich Merkstein	
2.4-100 Ee	LB Gehölzbestand nördlich Alsdorf-Schauferberg	
2.4-101 Ce	LB Baumgruppe an einem Wirtschaftsweg nördlich Gut Neumerberen	
2.4-102 Ec	LB Baumreihen und –gruppen zur Eingrünung eines Siedlerhofes am östlichen Ortsrand von Beggendorf	
2.4-103 Ee	LB Eingrünung Gewerbegebiet Schaufenberg	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-104 De	LB Baumreihe Baumreihe auf der Nord-West-Seite des Wirtschaftsweges nördlich Alsdorf/Neuweiler	
2.4-105 Ee	LB Baumreihen an der B 57 zwischen Alsdorf und Setterich	
2.4-106 Ee	LB Gehölzgruppe am Oidtweiler Fließ	
2.4-107 Ee	LB Gehölzgruppe am Oidtweiler Fließ nördlich Alsdorf	
2.4-108 Ee	LB Ufergehölz am Oidtweiler Fließ südlich Oidtweiler	
2.4-109 Ee	LB 3 Gehölzgruppen nördlich Alsdorf (1 ha)	
2.4-110 Ee	LB 3 Eichen und 2 Hecken nördlich Schaufenberg	
2.4-111 Ee	LB Feldgehölz südlich Oidtweiler	
2.4-112 Ee	LB Baumgruppen an der L 240 zwischen Bettendorf und Oidtweiler	
2.4-113 Ee, Fe	LB Baumgruppen an der L 109 zwischen Schaufenberg und Bettendorf	
2.4-114 Cf	LB 3 Gehölzgruppen im Wegezwickel an der K 5 bei Ritzerfeld	
2.4-115 Ce, Cf	LB Baumgruppen an der Ostseite der K 5	
2.4-116 Fb, Fc	LB Baumreihe, Grünland- und Brachfläche östlich der Kläranlage Setterich (8 ha)	
2.4-117 Be, Bf	LB Grünlandfläche mit Gehölzgruppen Merkstein-Hoffeldchen (1 ha)	
2.4-118 Ee	LB Gehölzreihen Flurbereinigung Bettendorf östlich der B 57	
2.4-119 Ee, Fe	LB Feldgehölze Flurbereinigung Bettendorf südlich Oidtweiler (0,5 ha)	
2.4-120 Dd, De	LB Kleingewässer westlich Carl-Alexander-Bahn (0,4 ha)	
2.4-121 Ed	LB Grünlandfläche mit Hecke bei Klos-haus (0,7 ha)	
2.4-122 Ec	LB Gehölzgruppe "Bürgerwald der Stadt Baesweiler" südlich L 225 (0,6 ha)	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-123 Eb	LB Feldgehölz an der ehemaligen Kläranlage Floverich (0,7 ha)	
2.4-124 Fb	LB Gehölzbestand an der ehemaligen Kläranlage Puffendorf (0,3 ha)	
2.4-125 Fe, Ff	LB Grünzug im Industriepark Alsdorf (27,9 ha)	
2.4-126 Ec, Fc	LB Gehölzbestand zwischen Friedhof und Sportpark Setterich (3,7 ha)	
2.4-127 Fc, Fd	LB Gehölzbestand zwischen Röttgenhof und Umspannungsanlage	
2.4-128 Ee	LB Gehölzreihe Orts- bzw. Gewerbegebietseingrünung am östlichen Ortsrand von Schaufenberg	
2.4-129 Ec	LB Gehölzbestand nördlich Baesweiler (1,5 ha)	
2.4-130 Ee	LB Gehölzbestand nördlich Schaufenberg	
2.4-131 Bd, Be	LB Baumreihen entlang der L 47 zwischen Merkstein und nördlicher Kreisgrenze	
2.4-132 Eb	LB Ausgleichsfläche westlich Loverich (0,4 ha)	
2.4-133 Fc	LB Ausgleichsfläche nordöstlich Setterich (0,2 ha)	
2.4-134 Fc	LB Ausgleichsfläche südlich Setterich (0,4 ha)	
2.4-135 Ec, Ed	LB Ausgleichsfläche nordöstlich Baesweiler (2,2 ha)	
2.4-136 Ec	LB Ausgleichsfläche südlich L 225 (Baesweiler) (1 ha)	
2.4-137 Bd	Gehölzbestand an einem Wirtschaftsweg nordwestlich Herbach (0,5 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind,

näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf-

eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen und dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Den Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Ge-

genstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen

oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
33. --
34. --
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1 - 36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 23, 24** und die gebietsspezifischen Beschränkungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen.

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.

2.4-1

Dc, Dd, Eb, Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Beeckfließ zwischen der Bergehalde
Carl-Alexander und der B 56****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässers mit Ufergehölzen und Grasfluren,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dc, Dd, Eb, Ec

- Renaturierung des Beeckfließes,

Festgesetzt unter 5.4-2

Eb, Ec

- Anpflanzung von Gehölzen,

Festgesetzt unter 5.2-2

Dc, Dd, Eb, Ec

- Mahd der gehölzfreien Uferböschungen.

Festgesetzt unter 5.1-47

2.4-2

Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ortseingrünung von Floverich
(6 Teilflächen)****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld von Floverich erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Eb	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-46
Eb	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.	
2.4-3 Eb, Fb	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen und Baumgruppen nordwestlich von Puffendorf</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung von Baumreihen und Baumgruppen. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4.	Hierbei handelt es sich um Baumreihen und Baumgruppen, bestehend aus Eberesche, Hainbuche und Bergahorn.
2.4-4 Eb	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestand am Beekfließ nordöstlich Floverich</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung eines Gehölzbestandes. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4.	Hierbei handelt es sich um einen Gehölzbestand am Beekfließ nordöstlich Floverich.
2.4-5 Eb	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Winterlinden-Baumreihe an einer Gärtnerei südwestlich der B 56</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Land-	Hierbei handelt es sich um eine Winter-

schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Baumreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

linden-Baumreihe auf der Südseite der
B 56 zwischen der Straßentrasse und
dem Radweg nordwestlich Puffendorf.

2.4-6
Eb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Eingrünung am Sportplatz Loverich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Hierbei handelt es sich um einen Ge-
hölzstreifen, der den Sportplatz Loverich
nördlich und östlich eingrünt.

2.4-7
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ortseingrünung von Puffendorf
(5 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Streuobstwiesen-
Heckenkomplexes mit Grünland und
Althölzern in der Bördenlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld von Puffendorf erstrecken sich
Reste der Heckenlandschaft mit Grün-
landresten, Streuobstwiesen und alten
Einzelgehölzen. Nördlich von Puffendorf
befindet sich ein alter strukturreicher
Klosterpark mit Althölzern.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Fb	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-41
Fb	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.	
2.4-8 Fb	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzstreifen beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele: - Erhaltung eines Gehölzstreifens.	Hierbei handelt es sich um einen Gehölzstreifen beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
2.4-9 Fb, Fc	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen und Einzelbäume nördlich Setterich</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.	Hierbei handelt es sich um Baumreihen und Einzelbäume beidseitig der Bundesstraße 57 nördlich Setterich.
	Leitziele: - Erhaltung von Baumreihen und Einzelbäumen.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
2.4-10 Dc, Ec	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Ortseingrünung von Beggendorf</u> (6 Teilflächen)	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),	Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Im Umfeld von Beggendorf erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.</p>
Dc, Ec	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	Festgesetzt unter 5.1-42
Dc, Ec	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken. 	Festgesetzt unter 5.2-19
2.4-11 Dc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Linde nördlich Beggendorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Linde. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Linde auf der Ostseite der L 240 nördlich Beggendorf neben einem Feldkreuz.</p>
Dc	<ul style="list-style-type: none"> - Abzäunung von 50% des feldseitigen Traufbereiches. 	
2.4-12 Ec	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Gehölzbestand am Recyclinghof</u> <u>Beggendorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Land-</p>	<p>Hierbei handelt es sich um einen Ge-</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Gehölzbestandes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>hölzbestand am Recyclinghof Beggendorf.</p>
2.4-13 Eb, Ec	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung von Loverich</u> (5 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Beggendorf erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Kopfbäumen und alten Einzelgehölzen.</p>
Eb, Ec	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	<p>Festgesetzt unter 5.1-43</p>
Eb, Ec	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen, 	
Eb, Ec	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken. 	
2.4-14 Fb, Fc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Saumfläche mit Baumreihen zwischen Setterich und Puffendorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Saumfläche mit Baumreihen, bestehend aus Bergahorn, Spitzahorn und Eberesche</p>

	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gehölze, - Erhaltung der Saumfläche. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	auf der Westseite eines Weges zwischen Setterich und Puffendorf.
Fb, Fc	<ul style="list-style-type: none"> - einmal jährliche Mahd ab 01. Oktober. 	
2.4-15 Fc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung von Setterich-Süd</u> (4 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Setterich-Süd erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünland, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.</p>
Fc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	Festgesetzt unter 5.1-44
Fc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken. 	
2.4-16 Fc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Obstwiese und Weidenkultur Röttgen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),</p>	Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Östlich des Kraftwerkes Siersdorf befinden sich Reste der Heckenlandschaft mit Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.</p>
Fc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	Festgesetzt unter 5.1-45
Fc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken. 	
2.4-17 Fc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Pappelreihe westlich der Kläranlage Setterich</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Baumreihe. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>Hierbei handelt es sich um eine Pappelreihe westlich der Kläranlage Setterich bis zur B 57.</p>
2.4-18 Ad	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Hohlweg südwestlich Hofstadt</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Hohlweges mit Linden 	<p>Hierbei handelt es sich um einen Hohlweg mit 3 Linden sowie wertvollem Feldgehölz südwestlich Hofstadt.</p>

und einem Feldgehölz.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-19
Fb, Fc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Graben am Böschungsfuß der Berge-
halde Emil-Mayrisch**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Grabens als Lebensraum für sehr stark gefährdete und sehr seltene Tier- und Pflanzenarten.

Der Graben beherbergt hochgradig gefährdete Libellenarten. Der Südliche Blaupfeil hat hier sein einziges bodenständiges Vorkommen in NRW. Eine weitere Besonderheit sind salzliebende Pflanzen wie die Strandaster, die im Binnenland extrem selten ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fb, Fc

- Schonende Grabenunterhaltung.

Festgesetzt unter 5.1-40

2.4-20
Bd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ortseingrünung Hofstadt und Grün-
landbereich nördlich Hofstadt**
(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld von Hofstadt erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.

Leitziele:

- Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft,
- Erhaltung eines kolluvialen Seitentälchens der Wurm an der Rimburger Str.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-48
Bd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.	
2.4-21 Bd, Cd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung Herbach</u> (4 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Herbach erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.</p>
Bd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-34
Bd, Cd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.	
2.4-22 Bd, Cd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Hofeingrünung Gut Ophoven südlich Herbach</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),</p>	Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Streuobstwiesen und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Um das Gut Ophoven befinden sich Streuobstwiesen und alte Einzelgehölze.</p>
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	Festgesetzt unter 5.1-35
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege von Altbäumen. 	
2.4-23 Bd, Cd, Be	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung Plitschard</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Plitschard erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.</p>
Bd, Be	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	Festgesetzt unter 5.1-36
Bd, Be, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken, 	
Bd, Be, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. 	

2.4-24
Ce**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Obstwiese Buschhof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Am Buschhof befinden sich eine Obstwiese und Weideflächen.

Leitziele:

- Erhaltung einer Streuobstwiese in der Bördenlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ce

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen.

Festgesetzt unter 5.1-38

2.4-25
Cd**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Walnuss nördlich Merkstein**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um einen schutzwürdigen Walnuss-Hochstamm in einem Garten auf der Nordwestseite der L 232 nordöstlich Merkstein.

Leitziele:

- Erhaltung eines Walnussbaumes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-26
Dd**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Hofeingrünung Altmerberen**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Um den ehemaligen Hof Altmerberen befinden sich ein ehemaliger Garten,

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Gebüsch und Althölzern in der Bördenlandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Gebüsch, Ruderalflächen und alte Einzelgehölze.</p>
Dd	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Ackerflächen in Brachen, 	<p>Festgesetzt unter 5.1-61</p>
Dd	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, 	<p>Festgesetzt unter 5.1-63</p>
Dd	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Fichtenbeständen in bodenständigen Laubwald. 	<p>Festgesetzt unter 5.1-33, 5.1-64</p>
2.4-27 Dd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer nördlich Altmerberen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Kleingewässers. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Am ehemaligen Hof Altmerberen befindet sich ein Kleingewässer.</p>
Dd	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte Entwicklung von Brachflächen. 	<p>Festgesetzt unter 3.1-6</p>

2.4-28
Dd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Bergsenkungsbereich zwischen der
Bergehalde Carl-Alexander und Alt-
merberen****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Bergsenkungsgewässers mit Gewässern, Röhrichten, Pionierfluren, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen als Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Wasserinsekten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Zwischen der Bergehalde Carl-Alexander und Altmerberen befindet sich beiderseits des Wirtschaftsweges ein Bergsenkungsbereich.

Dd

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen - ausgenommen hiervon ist der Korbweidenschnitt.

Festgesetzt unter 3.1-5

2.4-29
Dd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Kleingewässer am südlichen Halden-
fuß der Bergehalde Carl-Alexander****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Kleingewässers mit Uferzonen und Feuchtbrache.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Auf der Westseite des Bahndammes am südlichen Haldenfuß der Bergehalde Carl-Alexander befindet sich ein Kleingewässer mit Röhrichtbeständen und einer Feuchtbrache.

Dd

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.1-7

2.4-30
De**Geschützter Landschaftsbestandteil
Bergsenkungsbereich östlich Gut
Neumerberen**
(2 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Bergsenkungsgewässern mit Röhrichten, Pionierfluren, Hochstaudenfluren als Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Wasserinsekten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

De

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Östlich Gut Neumerberen befinden sich zwei Bergsenkungsgewässer.

Festgesetzt unter 3.1-11

2.4-31
Ce, De**Geschützter Landschaftsbestandteil
Bahndämme zwischen Herzogenrath-
Merkstein, Alsdorf-Busch und der
Bergehalde Carl-Alexander in Baes-
weiler****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei kreuzenden Bahndämmen mit Gehölzen, Hecken, Ruderalfluren als Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge,
- Erhaltung und Entwicklung von wichtigen Vernetzungselementen im lokalen Biotopverbund.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Zwischen Merkstein und Bergehalde Carl-Alexander befinden sich eine ehemalige Bahnlinie mit Gehölzstreifen sowie Kräuter- und Gräserfluren. Eine weitere ehemalige Bahnlinie befindet sich zwischen Merkstein und Busch. Die stillgelegten Bahnlinien sind reich strukturierte Lebensräume für Insekten, Vögel und Schmetterlinge.

2.4-32
Ce**Geschützter Landschaftsbestandteil
Grünlandkomplex westlich Busch****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Grünlandkomplexes mit Gehölzen, Hecken, Glatthaferwiesen und Ruderalfluren als Lebensraum für Insekten und Vögel.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ce

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,

Ce

- Pflege von Brachflächen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Hierbei handelt es sich um einen Grünlandkomplex westlich Busch, der sich auf einer ehemaligen Deponie befindet. Das Gelände ist durch Hecken, Einzelgehölze, Baumreihen, ruderalisierte Glatthaferwiesen und Ruderalfluren gekennzeichnet, die ein wichtiger Lebensraum für Insekten und Vögel sind.

Festgesetzt unter 3.2-16

2.4-33
Fd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hofeingrünung der Settericher Mühle****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Streuobstwiesen, Hecken und Althölzern in der Bördenlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Um die Settericher Mühle befinden sich Streuobstwiesen, Hecken und alte Einzelgehölze.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Fd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-49
Fd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Fd	- Pflege von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.2-20
2.4-34 Ae, Be	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung Herzogenrath-Nord</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Streuobstwiesen mit Grünland und Althölzern. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Herzogenrath-Nord erstrecken sich Streuobstwiesen mit alten Einzelgehölzen.</p>
Ae, Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen.	Festgesetzt unter 5.1-50
2.4-35 Ae, Be	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung Wildnis</u> (4 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland, Baumreihen, Kopfbäumen und Althölzern. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Wildnis erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Kopfbäumen, Baumreihen und alten Einzelgehölzen.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Ae, Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-20
Ae, Be	- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
Ae, Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.	
2.4-36 Be	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung von Merkstein-West</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Merkstein-West erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen und alten Einzelgehölzen.</p>
Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-51
Be	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Be	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-45
Be	- Anpflanzung von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-46

2.4-37
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihen und Baumgruppen zwi-
schen Merkstein und Herzogenrath**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Baumreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Hierbei handelt es sich um eine Baum-
reihe, bestehend aus ca. 30 Eichen, 4
Eschen, 2 Buchen sowie 4 Linden zwi-
schen Merkstein und Herzogenrath auf
der Ostseite der K 11.

2.4-38
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hofeingrünung südöstlich Hofstadt**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Hofeingrünung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Hierbei handelt es sich um eine Hofein-
grünung südöstlich Hofstadt auf der
Nordostseite der L 47.

2.4-39
De

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand Friedhof im Norden
von Alsdorf**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Friedhofes mit wertvol-
len Althölzern.
-

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Norden von Alsdorf befindet sich ein
Friedhof mit wertvollen Althölzern (Bu-
chen, Eichen, Platanen, Pappeln und
Eschen).

2.4-40
Be, Cd, Ce

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feuchtgebiet aufgelassene Schlamm-
teiche und Brachflächen der Berge-
halde Adolf**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Kleingewässers mit
Uferzonen und Feuchtbrache.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

Be, Cd, Ce

- Erhaltung der temporär wasserführen-
den Gewässer; sukzessive Ent-
schlammung von Kleingewässern.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Nordwestbereich der Bergehalde A-
dolf befindet sich ein Kleingewässer.

Die Kleingewässer sind wertvolle Le-
bensräume für Amphibien, Libellen und
Vögel. Im Rahmen der Sukzession dro-
hen die Kleingewässer zu verlanden.
Festgesetzt unter 5.1-52

2.4-41
Ce

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Buchenallee Stadion Merkstein und
kleines Buchenwäldchen an der L 232**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),
b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Buchenallee und einer
Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Gebote:

Ce

- Ersatz abgängiger Bäume.

Z.T. enthalten im Biotopkataster NRW.

Hierbei handelt es sich um eine Buchen-
allee am Nordostrand des Stadions
Merkstein und und kleines Buchenwäld-
chen an der L 232.

2.4-42
Ce

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hofeingrünung und Parkbaumbestand
von Gut Neumerberen**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Streuobstwiesen mit Grünland und Althölzern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ce

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,

Festgesetzt unter 5.1-37

Ce

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.

2.4-43
Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Tongrube östlich Beggendorf**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Tongrube mit Gewässer, Ruderalflächen, Gebüsch und Gehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Östlich Beggendorf befindet sich eine ehemalige, teilverfüllte Tongrube mit einem Gewässer, Ruderalflächen, Gebüsch und Gehölzen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Ec	- Rekultivierung gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand 1998,	
Ec	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen und Steilwänden,	Festgesetzt unter 3.1-12
Ec	- Erhaltung von Pfützen und sonstigen temporär wasserführenden Gewässern als Lebensraum für Amphibien.	Die temporär wasserführenden Gewässer sind wertvolle Lebensräume für Amphibien.
2.4-44 Dd, De	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>3 Kleingewässer nördlich Alsdorf</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele: - Erhaltung von drei Kleingewässern.	Es handelt sich um drei Kleingewässer, die in Ackerflächen liegen. Ihre Entstehung ist auf Bergsenkungen zurückzuführen. Die Kleingewässer weisen einen Bewuchs mit Pioniervegetation auf.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
Dd, De	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.1-8
2.4-45 De	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Kleingewässer nördlich Alsdorf</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.	Es handelt sich um ein Kleingewässer, das durch Bergsenkungen entstanden ist.
	Leitziele: - Erhaltung eines Kleingewässers.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
De	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.1-9
2.4-46 Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Eingrünung des Betriebsgeländes</u> <u>südlich Kloshaus</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Gehölzbestandes als Brutplatz einer Saatkrähenkolonie. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen Gehölzbestand aus Pappeln und Eichen im Bereich Baesweiler-Kloshaus. Hier besteht eine Saatkrähenkolonie.</p>
Ee	- Verzicht der forstlichen Nutzung,	
Ee	- Verbot der Beweidung.	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Ee	- Auszäunung im südwestlichen Teil.	
2.4-47 Ed, Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ortseingrünung von Oidtweiler</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland, Gehölzbeständen und Althölzern. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Umfeld von Oidtweiler erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Gehölzbeständen und alten Einzelgehölzen.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Ee	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-53
Ee	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Ee	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-36
Ee	- Renaturierung eines Fließgewässers.	Festgesetzt unter 5.4-5
2.4-48 Ee	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Eingrünung der Außenschachanlage</u> <u>Anna III (Neuweiler)</u> (2 Teilflächen) Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung eines Gehölzbestandes. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4.	Enthalten im Biotopkataster NRW. Hierbei handelt es sich u.a. um die Eingrünung der Außenschachanlage Anna III nördlich Alsdorf-Schaufenberg.
2.4-49 Ee	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Baumgruppe am Ortsrand von Schau-</u> <u>fenberg</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung einer Baumgruppe. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4.	Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe, bestehend aus 2 Eichen und einer Hainbuche am nordöstlichen Ortsrand von Alsdorf-Schaufenberg.

2.4-50
Ee

Geschützter Landschaftsbestandteil
2 Linden am östlichen Ortsausgang
von Schaufenberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um zwei Linden auf der Nordseite der L 109 am östlichen Ortsausgang von Alsdorf-Schauftenberg.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Linden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-51
Ee

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz im Osten von Schaufenberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Hierbei handelt es sich um ein Feldgehölz aus Birken, Eichen, Holunder und Weiden am östlichen Ortsrand von Schaufenberg.

Leitziele:

- Erhaltung eines Feldgehölzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-52
Ee, Fe

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ortseingrünung von Bettendorf
(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld von Bettendorf erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Kopfbäumen, Gehölzbeständen, alten Einzelgehölzen und Fließgewässern.

Leitziele:

- Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und Althölzern.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Ee, Fe	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-54
Ee, Fe	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Ee, Fe	- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen.	
2.4-53 Ee, Fe	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Bettendorfer Nebenfließ</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines naturnah umgestalteten Fließgewässers. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Bettendorfer Nebenfließ ist ein Beispiel für eine gelungene Renaturierung.</p>
Ee, Fe	- Anlage von Uferrandstreifen oberhalb der Böschungsoberkante auf beiden Seiten des Gewässers.	Festgesetzt unter 5.1-55
2.4-54 Fe	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen zwischen Hoengen und Bettendorf an der L 109</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Baumreihe. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Baumreihe, bestehend aus Linden beidseitig der L 109 zwischen Hoengen und Bettendorf.</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-55
Fe

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Blutbuchen und Gehölzbestand an der
Kreuzung L 109 und L 240**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um 2 Blutbuchen, 2 Linden und einen Gehölzbestand an der Kreuzung L 109 und L 240.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Blutbuchen, zwei Linden und einem Gehölzbestand.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-56
Be, Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ortseingrünung von Herzogenrath-
Ritzerfeld**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld von Herzogenrath-Ritzerfeld erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und alten Einzelgehölzen.

Leitziele:

- Erhaltung eines Grünland-Heckenkomplexes mit Gehölzbeständen, Kopfbäumen und Althölzern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Be, Bf

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,

Be, Bf

- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen.

2.4-57

Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Orts- und Hofeingrünung von Herzo-
genrath-Ritzerfeld****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und Althölzern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bf

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,

Bf

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,

Bf

- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im Umfeld von Herzogenrath-Ritzerfeld erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und alten Einzelgehölzen.

Festgesetzt unter 5.1-39

2.4-58

Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Teich mit Ufergehölz südlich von Her-
zogenrath-Ritzerfeld****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Kleingewässers mit Uferzonen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Südlich von Herzogenrath-Ritzerfeld befindet sich ein Teich mit Wasserpflanzen und einem Ufergehölz, das aus Eschen und Weiden gebildet wird.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
De	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.1-10
2.4-59 Ee	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Brachfläche mit Teich im Norden von Schaufenberg</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung eines Kleingewässers. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4,	Enthalten im Biotopkataster NRW. Nördlich von Schaufenberg befindet sich ein Teich mit Flutrasen, Röhricht und Binsenbeständen.
Ee	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.1-13
2.4-60 Fe, Ff	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer östlich Hoengen</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung von zwei Kleingewässern. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Enthalten im Biotopkataster NRW. Östlich von Hoengen befinden sich zwei Kleingewässer.
Fe, Ff	- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	Festgesetzt unter 3.1-14

2.4-61
Dd**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Erlenwald südlich der Bergehalde
Carl-Alexander**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Erlenwaldes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot der forstlichen Nutzung.

Dd

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Südlich der Bergehalde Carl-Alexander und östlich des Bahndammes befindet sich ein Erlenwald.

2.4-62
Ef**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Esskastanie und Obstwiese nordwestlich Mariadorf**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Esskastanie,
- Erhaltung der Streuobstwiese.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ef

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen.

Festgesetzt unter 5.1-62

2.4-63
Ef, Ff**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Ortseingrünung von Hoengen**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Land-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

	<p>schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und Althölzern. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4,- Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Im Umfeld von Hoengen erstrecken sich Reste der Heckenlandschaft mit Grünlandresten, Streuobstwiesen, Kopfbäumen, Gehölzbeständen und alten Einzelgehölzen.</p>
Ff	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,	Festgesetzt unter 5.1-56
Ff	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken,	
Ff	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen.	
2.4-64 Ff	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Gehölzstreifen an einem Graben östlich Hoengen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung eines Gehölzstreifens. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Hierbei handelt es sich um einen Gehölzstreifen an einem Graben östlich Hoengen am Rande des Gewerbegebietes.</p>
2.4-65 Ff	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Platanen östlich Hoengen</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um 4 Platanen beidseitig der B 1 östlich Hoengen.</p>

Leitziele:

- Erhaltung von vier Platanen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-66
De

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Grünlandfläche mit Hecke südlich
Friedhof Alsdorf**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit einer Hecke südlich des Friedhofs Alsdorf.

Leitziele:

- Erhaltung einer Grünlandfläche mit Hecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

De

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken.

2.4-67
Bd, Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihen an der K 11 zwischen
Merkstein und Plitschard**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

An der K 11 zwischen Merkstein und Plitschard befinden sich Gehölzreihen.

Leitziele:

- Erhaltung von Gehölzreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-68
Ef, Fe, Ff

Geschützter Landschaftsbestandteil
Bahnlinie Mariadorf-Hoengen-
Siersdorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Bahndammes mit Gehölzen, Hecken, Altgehölzen, Ruderalfluren als Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge,
- Erhaltung von wichtigen Vernetzungselementen im lokalen Biotopverbund.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Zwischen Mariadorf, Hoengen und Siersdorf befindet sich eine stillgelegte Bahnlinie mit Sträuchern, Bäumen, Altgehölzen sowie Kräuter- und Gräserfluren. Die Bahnlinie ist reich strukturiert und Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge.

2.4-69
Ff, Gf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ehemalige Bahnlinie im Süden von
Hoengen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Bahndammes mit Gehölzen, Hecken, Ruderalfluren als Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge,
- Erhaltung von wichtigen Vernetzungselementen im lokalen Biotopverbund.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Südlich und östlich von Hoengen befindet sich eine ehemalige Bahnlinie mit Sträuchern, Bäumen sowie Kräuter- und Gräserfluren. Die ehemalige Bahnlinie ist reich strukturiert und Lebensraum für Insekten, Vögel und Schmetterlinge.

2.4-70
Be

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese mit Hecken und Einzel-
bäumen im Hochfeld südlich Wildnis

Schutzzweck:

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Streuobstwiese. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Im Hochfeld befindet sich eine Streuobstwiese mit Hecken und Einzelbäumen.</p>
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, 	Festgesetzt unter 5.1-57
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken. 	
2.4-71 Be	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Obstwiese südlich Merkstein</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Streuobstwiese. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Südlich Merkstein befindet sich eine Streuobstwiese.</p>
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen. 	Festgesetzt unter 5.1-58
2.4-72 Ed, Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Obstwiese bei Kloschhaus</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a),</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer Streuobstwiese. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Bei Kloshaus befindet sich eine Streuobstwiese.</p>
Ed, Ee	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1-26</p>
2.4-73 Fc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen am Settericher Hof</u> (3 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Streuobstwiesen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Nahe der beiden Hofstellen südlich Setterich befinden sich Streuobstwiesen.</p>
Fc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1-30</p>
2.4-74 Eb	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Osten von Loverich</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Nordosten von Loverich befindet sich</p>

	Leitziele: - Erhaltung von Streuobstwiesen. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, - Verbot des Dauergrünlandumbruchs. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	eine Streuobstwiese.
Eb	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen.	Festgesetzt unter 5.1-32
2.4-75 Db, Eb	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>3 Feldholzinseln an Wegekrenzungen</u> <u>auf der Südseite des Wirtschaftsweges</u> <u>zwischen Floverich und Beggendorf</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung von Gehölzbeständen. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4.	Hierbei handelt es sich um drei Feldholzinseln an Wegekrenzungen auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Floverich und Beggendorf.
2.4-76 Ed, Ee	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Baumreihen an der B 57 zwischen</u> <u>Alsdorf und Baesweiler</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung von Baumreihen. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	An der B 57 zwischen Alsdorf und Baesweiler befinden sich Baumreihen.

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-77
Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihen auf der Westseite der K 8
nördlich und südlich Floverich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um Baumreihen auf der Westseite der K 8 nördlich und südlich Floverich.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-78
Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hainbuchen und Ebereschen an eine
Feldscheune östlich Floverich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um sechs Hainbuchen und Ebereschen, die eine Feldscheune östlich Floverich eingrünen.

Leitziele:

- Erhaltung von Hainbuchen und Ebereschen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-79
Eb, Fb, Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppen beidseitig der L 225**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Beidseitig der L 225 befinden sich je fünf Baumgruppen (Stieleiche) zwischen Beggendorf und Loverich und zwischen Loverich und Puffendorf.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-80
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand östlich Puffendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Östlich Puffendorf befindet sich ein Gehölzbestand.

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-81
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe südlich Puffendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf einer kleinen Ackerfläche zwischen Kleinbahntrasse und Wirtschaftsweg südlich Puffendorf befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-82
Fc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe südlich Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Südlich Setterich befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-83
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe nördlich Baesweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Baumgruppe.

Auf der Südseite einer Wegekreuzung nördlich Baesweiler befindet sich eine Baumgruppe mit Hainbuche und Eberesche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-84
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppen zwischen Loverich und Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumgruppen.

Auf der K 8 zwischen Loverich und Setterich, auf der Südseite des Radweges befinden sich sechs Baumgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-85
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz mit Feuchtmulden zwischen Setterich und Baesweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Auf der Ostseite des Weges zwischen Setterich und Baesweiler befindet sich ein Feldgehölz mit Feuchtmulden.

- Erhaltung eines Feldgehölzes mit Feuchtmulden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-86
Fc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz südöstlich Setterich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Feldgehölzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Auf der Südwestseite eines Wirtschaftsweges südöstlich Setterich befindet sich ein Feldgehölz mit Vogelkirsche, Eiche und Eberesche.

2.4-87
Fc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe südöstlich Setterich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Auf der Südostseite einer Wegeabteilung südöstlich Setterich befindet sich eine Gehölzgruppe.

2.4-88
Bd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihe zwischen Hofstadt und
Herbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Nordseite der Verbindungsstraße Hofstadt-Herbach befindet sich eine Gehölzreihe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-89
Bd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppen beidseitig der K 11 zwischen
Merkstein und nördlicher
Kreisgrenze**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Beidseitig der K 11 befinden sich fünf Baumgruppen nördlich Herbach und drei Baumgruppen zwischen Herbach und Plitschard.

2.4-90
Ee, Fe

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ufergehölze östlich Schaufenberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Ufergehölzreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Hierbei handelt es sich um Ufergehölze östlich Schaufenberg.

Ee

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.1-20

2.4-91
Ee, Fe**Geschützter Landschaftsbestandteil
6 Gehölzgruppen südlich Bettendorf
zu beiden Seiten der L 240****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um 6 Gehölzgruppen südlich Bettendorf zu beiden Seiten der L 240.

Leitziele:

- Erhaltung von Gehölzgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ee, Fe

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.1-21

2.4-92
Ee, Ef**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihen und Hecken nordöstlich
Alsdorf-Schaufenberg****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um Baumreihen und Hecken nordöstlich Alsdorf-Schaufenberg.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumreihen und Hecken.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-93
Cd, Dd, De**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppen auf der Westseite der
B 221 nördlich Carl-Alexander-Bahn****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

An der B 221 nördlich der Carl-Alexander-Bahn befinden sich Baumgruppen.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-94
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe südwestlich Baesweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Südwestseite einer Wegeabteilung südwestlich Baesweiler befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-95
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe südwestlich Baesweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Nordostseite einer Wegeabteilung südwestlich Baesweiler befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-96
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe auf der Ostseite einer
Wegekreuzung südöstlich Baesweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Ostseite einer Wegekreuzung südöstlich Baesweiler befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-97
Fd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe auf der Südseite eines
Wirtschaftsweges südöstlich Baesweiler**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südöstlich Baesweiler befindet sich eine Gehölzgruppe an einer Trafostation.

2.4-98
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe auf der Nordostseite
eines Wirtschaftsweges westlich
Merkstein**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Auf der Nordostseite eines Wirtschaftsweges westlich Merkstein, zwischen einer Feldscheune und einem Weg, befindet sich eine Gehölzgruppe.

2.4-99
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
2 Eichen auf der Südostseite eines
Wirtschaftsweges westlich Merkstein**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges westlich Merkstein befinden sich zwei Stieleichen.

Leitziele:

- Erhaltung von zwei Eichen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-100
Ee

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand nördlich Alsdorf-
Schaufenberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Nördlich von Alsdorf befindet sich Gehölzbestand.

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-101
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe an einem Wirtschaftsweg nördlich Gut Neumerberen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich Gut Neumerberen befindet sich eine Baumgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Baumgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-102
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihen und -gruppen zur Eingrünung eines Siedlerhofes am östlichen Ortsrand von Beggendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

An einem Siedlerhof am östlichen Ortsrand von Beggendorf befinden sich Baumreihen, die den Siedlerhof eingrünen sowie 3 Baumgruppen aus je 3 Stieleichen zur Strukturierung des Grünlandes.

2.4-103
Ee

Geschützter Landschaftsbestandteil
Eingrünung Gewerbegebiet Schaufenberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Östlich von Schaufenberg befindet sich ein Gehölzbestand, der das Gewerbegebiet eingrünt.

2.4-104
De

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe auf der Nord-West-Seite des Wirtschaftsweges nördlich Alsdorf/Neuweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Auf der Nord-West-Seite des Wirtschaftsweges nördlich Alsdorf/Neuweiler befindet sich in der Böschung eine Baumreihe.

2.4-105

Geschützter Landschaftsbestandteil

Ee

**Baumreihen an der B 57 zwischen
Alsdorf und Setterich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um Baumreihen beidseitig der B 57 zwischen Alsdorf und Setterich.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-106
Ee

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe am Oidtweiler Fließ**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Am Oidtweiler Fließ befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-107
Ee

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe am Oidtweiler Fließ
nördlich Alsdorf**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf einem Wege-/Gewässerzwickel am Oidtweiler Fließ nördlich Alsdorf befindet sich eine Gehölzgruppe.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-108

Geschützter Landschaftsbestandteil

Ee	<p><u>Ufergehölz am Oidtweiler Fließ südlich Oidtweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung eines Ufergehölzes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Auf der Südseite vom Oidtweiler Fließ südlich Oidtweiler befindet sich ein Ufergehölz mit Roterle und Sträuchern.</p>
2.4-109 Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil 3 Gehölzgruppen nördlich Alsdorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Gehölzgruppen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Am Oidtweiler Fließ nördlich Alsdorf nahe und an der L 240 befinden sich 3 Gehölzgruppen.</p>
Ee	<ul style="list-style-type: none">- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.	<p>Festgesetzt unter 3.1-22</p>
2.4-110 Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil 3 Eichen und 2 Hecken nördlich Schaufenberg</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von drei Eichen und zwei Hecken.	<p>Nördlich Schaufenberg befinden sich drei Stieleichen und zwei Hecken.</p>

	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
2.4-111 Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Feldgehölz südlich Oidtweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung eines Feldgehölzes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Auf der Westseite einer Wegekreuzung nördlich Alsdorf befindet sich ein Feldgehölz.</p>
2.4-112 Ee	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Baumgruppen an der L 240 zwischen Bettendorf und Oidtweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Baumgruppen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Beidseitig der L 240 zwischen Bettendorf und Oidtweiler befinden sich drei Baumgruppen.</p>
2.4-113 Ee, Fe	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Baumgruppen an der L 109 zwischen Schaufenberg und Bettendorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Baumgruppen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not-</u></p>	<p>An der L 109 zwischen Schaufenberg und Bettendorf befinden sich zwölf Baumgruppen.</p>

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-114
Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
3 Gehölzgruppen im Wegezwickel an
der K 5 bei Ritterfeld

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf Wegezwickeln an der Ost- und Westseite der K 5 bei Ritterfeld befinden sich drei Gehölzgruppen.

Leitziele:

- Erhaltung von drei Gehölzgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-115
Ce, Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppen an der Ostseite der K 5

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auf der Ostseite der K 5 befinden sich Baumgruppen aus Linden-Hochstämmen.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-116
Fb, Fc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe, Grünland- und Brachfläche
östlich der Kläranlage Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Östlich der Kläranlage Setterich befindet sich eine Baumreihe, bestehend aus Pappeln, eine Grünland- und eine Brachfläche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Baumreihe, einer Grünland und einer Brachfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Fc

- Pflege von Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.2-17

2.4-117
Be, Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Grünlandfläche mit Gehölzgruppen
Merkstein-Hoffeldchen**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit Gehölzgruppen in Merkstein-Hoffeldchen.

Leitziele:

- Erhaltung einer Grünlandfläche mit Gehölzgruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-118
Ee

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihen Flurbereinigung Bettendorf östlich der B 57**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Östlich der B 57 befinden sich im Flurbereinigungsgebiet Bettendorf drei zusammenhängende Hecken- bzw. Gehölzpflanzungen mit krautigen Säumen.

Leitziele:

- Erhaltung von drei Gehölzreihen mit krautigen Säumen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-119

Geschützter Landschaftsbestandteil

Ee, Fe

Feldgehölze Flurbereinigung Bettendorf südlich Oidtweiler**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Südlich Oidtweiler befinden sich im Flurbereinigungsgebiet Bettendorf Feldgehölze mit krautigen Säumen.

Leitziele:

- Erhaltung von Feldgehölzen mit krautigen Säumen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-120
Dd, De**Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer westlich Carl-Alexander-Bahn****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um ein Kleingewässer, das in einer Ackerfläche liegt und an die Carl-Alexander-Bahn grenzt. Die Entstehung ist auf Bergsenkungen zurückzuführen.

Leitziele:

- Erhaltung eines Kleingewässers.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dd, De

- ungestörte Entwicklung von Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.1-16

2.4-121
Ed**Geschützter Landschaftsbestandteil Grünlandfläche mit Hecke bei Klos-
haus****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit einer Weißdornhecke bei Klos-
haus westlich der B 57.

Leitziele:

- Erhaltung Grünlandfläche mit Hecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

2.4-122
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe "Bürgerwald der Stadt
Baesweiler" südlich der L 225

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Nördlich von Baesweiler befindet sich eine Teilfläche des Bürgerwaldes der Stadt Baesweiler.

Leitziele:

- Erhaltung einer Gehölzgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-123
Eb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand an der ehemaligen
Kläranlage Floverich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hierbei handelt es sich um die Eingrünung der ehemaligen Kläranlage Floverich.

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-124
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz an der ehemaligen Kläran-
lage Puffendorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-

An der ehemaligen Kläranlage Puffendorf

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Feldgehölzes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>befindet sich ein Feldgehölz.</p>
2.4-125 Fe, Ff	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Grünzug im Industriepark Alsdorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Grünzugs mit Wildkrautfluren, Wiesen, Hecken, Benjeshecken und einem Graben, - Erhaltung eines Elementes des lokalen Biotopverbundes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Hierbei handelt es sich um einen Grünzug im Industriepark Alsdorf, der aus Wildkrautfluren, Wiesen, Hecken, Benjeshecken und einem Graben besteht. Der Grünzug hat eine wichtige Funktion im lokalen Biotopverbund</p>
Fe, Ff	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken, 	
Fe, Ff	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege von Brachflächen. 	<p>Festgesetzt unter 3.2-15, vgl. 2.4-127</p>
2.4-126 Ec, Fc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Gehölzbestand zwischen Friedhof und Sportpark Setterich</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Gehölzbestandes. 	<p>Zwischen dem Sportpark Setterich und dem neuen Friedhof befindet sich ein für den ansonsten waldarmen Nordkreis wertvoller Gehölzbestand.</p>

	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
<p>2.4-127 Fc, Fd</p>	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestand zwischen Röttgenhof und Umspannungsanlage</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Baumgruppen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Zwischen Röttgenhof und der Umspannungsanlage befindet sich eine Gehölzgruppe.</p>
<p>2.4-128 Ee</p>	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzreihe Orts- bzw. Gewerbegebietseingrünung am östlichen Ortsrand von Schaufenberg</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Baumgruppen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4.	<p>Am östlichen Ortsrand von Schaufenberg zwischen Siersdorfer und Maurer Straße befindet sich eine Gehölzgruppe.</p>
<p>2.4-129 Ec</p>	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestand nördlich Baesweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.</p>	<p>Nördlich des Gewerbegebietes Baesweiler befindet sich ein Feldgehölz, das z.T. ein großes Fabrikgelände am östlichen Rand des Gewerbegebietes eingrünzt.</p>

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ec
- Ersatz der inzwischen beseitigten Eingrünung auf der gegenüberliegenden Wirtschafts-Wegeseite.

2.4-130
Ee

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand nördlich Schaufenberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Nördlich von Schaufenberg befindet sich ein Gehölzbestand.

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-131
Bd, Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihen entlang der L 47 zwischen Merkstein und nördlicher Kreisgrenze**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Entlang der L 47 zwischen Merkstein und nördlicher Kreisgrenze befinden sich beidseitig Baumreihen und Gehölzstreifen.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-132
Eb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche westlich Loverich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Westlich Loverich befindet sich eine Ausgleichsfläche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-133
Fc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche nordöstlich Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Nordöstlich Setterich befindet sich eine Ausgleichsfläche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-134
Fc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche südlich Setterich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Südlich Setterich befindet sich eine Ausgleichsfläche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-135
Ec, Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche nordöstlich
Baesweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Nordöstlich Baesweiler befindet sich eine Ausgleichsfläche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-136
Ec, Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche südlich L 225
(Baesweiler)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Südlich der L 225 im Bereich von Baesweiler befindet sich eine Ausgleichsfläche.

Leitziele:

- Erhaltung einer Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-137
Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand an einem Wirtschaftsweg nordwestlich Herbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Zwischen Herbach und Hofstadt befindet sich ein Gehölzbestand auf einer Böschung, der von dem Touristenverein gepflanzt wurde.

Leitziele:

- Erhaltung eines Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

3

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nach § 24 (1) LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist

kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

3.1**Natürliche Entwicklung**

Aufgrund des § 24 (1) LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 3.1-1 bis 3.1-22 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1-1 Ad	Im Wurmatal westl. des Braunkohlerestsees Ottilie	Vgl. 2.1-1*
3.1-2 Ad, Bd	Braunkohlerestsee Ottilie	Vgl. 2.1-3
3.1-3 Cd	Im Bereich der Hangkante des Übachtales nördlich Merkstein	Vgl. 2.2-3
3.1-4 De	Bergsenkungsgewässer an der Bahn östlich Neumerberen	Vgl. 2.2-5, 2.3-16
3.1-5 Dd	Bergsenkungsgebiet südöstlich Boscheln	Vgl. 2.2-5, 2.4-28
3.1-6 Dd	Kleingewässer Altmerberen	Vgl. 2.2-5, 2.4-27
3.1-7 Dd	Kleingewässer am südlichen Haldenfuß der Bergehalde Carl-Alexander	Vgl. 2.2-5, 2.4-29
3.1-8 Dd, De	3 Bergsenkungsgewässer nördlich Alsdorf	Vgl. 2.4-44
3.1-9 De	Kleingewässer nördlich Alsdorf	Vgl. 2.4-45
3.1-10 Bf	Teich südlich von Herzogenrath-Ritzerfeld	Vgl. 2.4-58
3.1-11 De	Bergsenkungsbereich östlich Gut Neumerberen	Vgl. 2.4-30
3.1-12 Ec	Tongrube östlich Beggendorf	Vgl. 2.4-43
3.1-13 Ee	Teich und Brachfläche im Norden von Schaufenberg	Vgl. 2.4-59
3.1-14 Fe, Ff	Kleingewässer östlich Hoengen	Vgl. 2.4-60

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.1-15 Fc, Fd	Brachfläche zwischen Röttgenhof und Umspannungsanlage	
3.1-16 Ce, De	Kleingewässer westlich Carl-Alexander- Bahn	Vgl. 2.4-120
3.1-17 De, Df	Brachfläche östlich Busch	Vgl. 2.2-5
3.1-18	N.N.	
3.1-19 Ef	Bergehalde Maria-Hauptschacht	Vgl. 2.1-8
3.1-20 Ee	Bettendorfer-/Schaufenberger Fließ	Vgl. 2.4-90
3.1-21 Ee	Rückhaltebecken östlich Schaufenberg	Vgl. 2.4-91
3.1-22 Ee	Brachfläche an der L 240	Vgl. 2.4-109
3.2	<u>Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege</u> Aufgrund des § 24 (1) LG ist festgesetzt: Die nachstehend unter 3.2-1* bis 3.2-22 näher bezeichneten und in der Festset- zungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	
3.2-1* Ad	Im Wurmatal westlich des Braunkohlerest- sees Ottilie: Entfernen des Gehölzauf- wuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-1*
3.2-2 Bd	Im Kanualbusch: Entfernen des Gehölz- aufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-2
3.2-3 Ad,	Braunkohlerestsees Ottilie: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-3
3.2-4 Ce, Cf	Bergehalde Noppenberg: Mahd und Ent- fernen des Gehölzaufwuchses im Ab- stand von 3-5 Jahren nach Vegetations- kontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-6
3.2-5 Cf	Bergehalde Noppenberg: Komplette Ent- fernung des Gehölzaufwuchses bei Ver- buschung (> 25% der Fläche) nach Ve-	Vgl. 2.1-6

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	getationskontrolle	
3.2-6 Cf, Df	Bergehalde Anna II: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-7
3.2-7 Df	Bergehalde Anna II: Komplette Entfernung des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung (> 25% der Fläche) nach Vegetationskontrolle	Vgl. 2.1-7
3.2-8 Ef	Bergehalde Maria-Hauptschacht: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-8
3.2-9 Ef	Bergehalde Maria-Hauptschacht: Komplette Entfernung des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung (> 25% der Fläche) nach Vegetationskontrolle	Vgl. 2.1-8
3.2-10 Dd	Bergehalde Carl-Alexander: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-9
3.2-11 Dd	Bergehalde Carl-Alexander: Komplette Entfernung des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung (> 25% der Fläche) nach Vegetationskontrolle	Vgl. 2.1-9
3.2-12 Be, Cd, Ce	Bergehalde Adolf: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.2-2
3.2-13 Be	Bergehalde Adolf: Komplette Entfernung des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung (> 25% der Fläche) nach Vegetationskontrolle	Vgl. 2.2-2
3.2-14 Ff	Bodendenkmal ehemalige römische Villa: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.3-20
3.2-15 Fe, Ff	Grünzug im Industriepark Alsdorf: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.4-125
3.2-16 Ce	Grünlandkomplex westlich Busch: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.4-32

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.2-17 Fc	Brachfläche auf der verfüllten Abgrabung westlich Setterich: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.4-116
3.2-18 Fc, Gc	Bergehalde Emil-Mayrisch: Komplette Entfernung des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung (> 25% der Fläche) nach Vegetationskontrolle	Vgl. 2.2-8
3.2-19 Be, Fe, Ff	Bodendenkmal Mittelalterliche Ortswüstung Duckweiler: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.3-19
3.2-20 Fd	Settericher Mühle: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.4-33
3.2-21 Ad, Ae	Nivelsteiner Sandwerke: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.2-11
3.2-22 Ee	Brachfläche südlich Oidtweiler: Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren (maximal 80 % je Arbeitsgang).	Vgl. 2-2-10

4

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR
DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.1-1 bis 4.1-6 , 4.2-1 bis 4.2-4, 4.3-1 bis 4.3-5 und 4.4-1* bis 4.4-3 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Erstaufforstungen im LP-Gebiet sind mit bodenständigen Laubholzarten mit gleichzeitiger Anlage eines Waldrandes anzulegen.

Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1

**Erstaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baum-
arten**

Für die Erstaufforstung der unter 4.1-1 bis 4.1-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.

Es handelt sich um zu entwickelnde Waldbestände auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die zu entwickelnden Waldflächen dienen der Waldvermehrung in einem der waldärmsten Gebiete Nordrhein-Westfalens und haben zudem eine wichtige Funktion für den Biotopverbund.

Bei Erstaufforstungen ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, das dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Sofern eine Naturverjüngung ausgeschlossen ist, sind die folgenden Baumarten zu pflanzen:

- Pflanzgruppe 1: Löss; gut bis mittel basenhaltige Parabraunerden (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald):
Hauptbaumart: Buche
Mischbaumarten: Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Hainbuche

		<ul style="list-style-type: none">- Pflanzgruppe 2: Sandlöss, lehmige Lockersedimente; schwach bis mittel basenhaltige Parabraunerden (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald): Hauptbaumart: Buche Mischbaumarten: Traubeneiche, Hainbuche- Pflanzgruppe 3: Sandige Talränder und Sandterrassen; Podsol-Braunerde bis Parabraunerde (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Trocken-Eichen-Buchenwald mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald): Hauptbaumarten: Buche, Traubeneiche, Sandbirke- Pflanzgruppe 4: Grundwasserbeeinflusste Standorte; basenreiche Gleye und Pseudogleye (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald, z.T. auch dem Silberweidenwald Hauptbaumarten: Stieleiche, Esche, Hainbuche an Gewässern: Silberweide, Bruchweide, Schwarzerle
		Bei den Erstaufforstungen in Naturschutzgebieten sind, sofern irgend möglich, ausschließlich Pflanzen autochthoner Herkünfte zu verwenden.
4.1-1 Ad, Ae	<ul style="list-style-type: none">- Rekultivierung des Grubengeländes Nivelstein auf Grundlage des Rekultivierungsplanes und des Biotopmanagementplanes; Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 3).	Vgl. 2.2-11, 5.1-19
4.1-2 Ad, Bd	<ul style="list-style-type: none">- Flächen zwischen dem Grubengelände Nivelstein und der ehemaligen Braunkohle-Abgrabung Ottilie mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 3).	Vgl. 2.1-3
4.1-3 Ef, Fe, Ff	<ul style="list-style-type: none">- Ausgleichsfläche von der Bergehalde Maria-Hauptschacht bis RÜB Bettendorf gemäß FNP der Stadt Alsdorf mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1).	Die Realisierung kann auch über Kompensationsmaßnahmen erfolgen.
4.1-4 Dd	<ul style="list-style-type: none">- Ausgleichsfläche zwischen Baesweiler und der Bergehalde Carl-Alexander gemäß BP 54 der Stadt Baesweiler mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1).	Die Realisierung kann auch über Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Vgl. 2.2-5

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.1-5 Ce, De	- Fläche nördlich Busch gemäß FNP der Stadt Alsdorf mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1).	Die Realisierung kann auch über Kompensationsmaßnahmen erfolgen.
4.1-6 Bd	- Kieswerk Herzogenrath: Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 2).	Vgl. 5.1-21
4.2	<p><u>Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</u></p> <p>Für die Wiederaufforstung der unter 4.2-1 bis 4.2-5 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.</p>	<p>Es handelt sich um Waldbestände in Gebieten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential, die in Teilbereichen grundsätzlich naturschutzwürdig sind oder im Verbund mit naturschutzwürdigen Flächen liegen.</p> <p>Sofern die vorhandenen Bestände nicht aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bestehen oder eine Naturverjüngung damit ausgeschlossen ist, sind die folgenden Baumarten zu pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löss; gut bis mittel basenhaltige Parabraunerden (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald): Hauptbaumart: Buche Mischbaumarten: Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche - Sandlöss, lehmige Lockersedimente; schwach bis mittel basenhaltige Parabraunerden (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald): Hauptbaumart: Buche Mischbaumarten: Traubeneiche, Hainbuche - Sandige Talränder und Sandterrassen; Podsol-Braunerde bis Parabraunerde (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Trocken-Eichen-Buchenwald mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald): Hauptbaumarten: Buche, Traubeneiche, Sandbirke

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		<p>- Grundwasserbeeinflusste Standorte; basenreiche Gleye und Pseudogleye (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald, z.T. auch dem Silberweidenwald Hauptbaumarten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche an Gewässern: Silberweide, Bruchweide, Schwarzerle</p> <p>Bei Wiederaufforstungen ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, das dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.</p>
4.2-1 Bd	Nicht bodenständige Waldbestände im Rimbürger Busch und Kanualbusch (mehrere Teilflächen)	Vgl. 2.1-2
4.2-2 Bd	Nicht bodenständige Waldbestände am Braunkohlerestsee Ottilie	Vgl. 2.1-3
4.2-3 Be	Pappelbestand "In der Schlack"	Vgl. 2.2-1
4.2-4 Bd, Cd	Nicht bodenständige Waldbestände in Heidberg und im Floesser Büschchen	Vgl. 2.1-5
4.2-5 Ad, Ae	Nicht bodenständige Waldbestände in den Nivelsteiner Sandwerken	Vgl. 2.2-11
4.3	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u></p> <p>Der Kahlschlag der unter 4.3-1 bis 4.3-5 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt.</p> <p>Saum- und/oder femelartige Hiebe bis zu jeweils 0,5 ha Größe/Jahr bleiben zulässig.</p>	<p>Bei den Beständen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz, - Waldflächen mit besonderer Boden- und Wasserschutzfunktion, - Bestände mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung.
4.3-1 Bd	Rimbürger Busch und Kanualbusch (mehrere Teilflächen)	Vgl. 2.1-2
4.3-2 Bd	Braunkohlerestsee Ottilie	Vgl. 2.1-3
4.3-3 Be	Waldfläche "In der Schlack"	Vgl. 2.2-1

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.3-4 Bd	Heidberg und Floesser Büschchen	Vgl. 2.1-5
4.3-5 Ad, Ae	Nivelsteiner Sandwerke	Vgl. 2.2-11
4.4	<p><u>Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz</u></p> <p>Die forstliche Nutzung der unter 4.4-1* bis 4.4-3 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt. Hier sind insbesondere angesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehende und geplante Au- und Bruchwälder, - Hainbuchen-Niederwälder auf Steilhängen des Wurmtals (sofern nicht weiterhin als Niederwald bewirtschaftet), 	<p>Aufgrund ihrer Lage und der Qualität des Aufwuchses erfolgt i.d.R. derzeit schon keine Nutzung mehr. Bei den Auwäldern und Hainbuchen-Wäldern handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen.</p>
4.4-1* Ad, Ae	Auwälder in der Wurmaue	Vgl. 2.1-1*
4.4-2 Bd	Eschenwald im Rimburger Busch	Vgl. 2.1-2
4.4-3 Bd	Erlenwald am Braunkohlerestsee Otilie	Vgl. 2.1-3

5

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN
(§ 26 LG)**

Bei der biotoptypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- Erstpflegemaßnahmen:
Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, vornehmlich auf feuchten und nassen Standorten vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes;
Umwandlung von Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- Hecken:
"Auf den Stock setzen" der vorhandenen Hecken im Abstand von ca. 10 bis 15 Jahren zwischen November und Februar in einer Höhe von 20 bis 50 cm; Ersatz abgängiger Gehölze, Erhaltung einzelner vorhandener Bäume als Überhälter, Totholz darf nicht entfernt werden; Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Heckenpflegeplanes.
- Kopfbäume:
"Schneiteln" im Abstand von fünf bis zehn Jahren (bei Harthölzern 15 Jahre) zwischen Anfang Oktober und Anfang Februar; Entfernung des Schnittholzes oder alternativ Anlage von Totholzhäufen.
- Fettweiden:
Beweidung bis 1. Juli mit max. 2 Rindern oder Pferden pro Hektar, danach max. 3 Großvieheinheiten pro Hektar. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 Großvieheinheiten pro Hektar weiden.
- Glatt- und Goldhaferwiesen:
Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 1. Juli, die zweite ab 1. September und Entfernung des Mähgutes.
Sollten auf den Flächen Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, so ist die erste Mahd erst ab 15. Juli gestattet.

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des LP II "Baesweiler / Alsdorf / Merkstein" erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes (Vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

Zur Erhaltung des Kulturlandschaftsraumes ist es ein Ziel des Landschaftsplanes, die landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit einhergehender Heckenpflege und Ergänzung bzw. Erhaltung zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG wird grundsätzlich über den Vertragsnaturschutz abgewickelt. Hierbei gelten die Förderrichtlinien und Landesprogramme (NRW) als Grundlage. Über das am 23.06.1997 genehmigte Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Aachen sollen alle bisherigen Einzelprogramme zusammengefasst und für die Landwirtschaft praktikabel genutzt werden können.

-
- Magerwiesen:
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes.
 - Nasswiesenbrachen:
Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums (Stand 1998) durch Mahd/Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
 - Großseggenrieder:
Einmalige Mahd von Teilflächen alle 5 Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen/Staffelmahd) und Entfernung des Mähgutes.
 - Heiden und Besenginster-Heiden:
Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.
 - Feuchtgrünland:
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).
 - Feucht- und Nasswiesen:
Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung
- erfordern.
- Näheres siehe § 69 LG.
- Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

5.1

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.1-1* bis 5.1-66 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-1* Ad, Ae, Bc, Bd	Verbot der Gewässerunterhaltung in der Wurm. Hiervon ausgenommen sind unumgängliche gesetzliche Aufgaben des Wasserverbandes gemäß jährlich abzustimmenden Unterhaltungsplan und detaillierter Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde.	Vgl. 2.1-1*
5.1-2* Ad, Bc, Bd	Renaturierung der Wurm entsprechend dem naturraum- und gewässertypischen Leitbild durch Entfernung der Uferbefestigung, Verbreiterung des Gewässerbettes auf ca. 20 m im Mittel, Abtransport des Aushubes.	Vgl. 2.1-1*
5.1-3 Ad, Bd	Anlage einer Hochflutmulde zwischen dem vorhandenem Durchstich der Wurm und dem Graben in der Rimburger Wiese, Abtransport des Aushubes.	Vgl. 2.1-1*
5.1-4 Ad, Bd	Natürliche Entwicklung der Ackerfläche in Rimburg zur Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten und Auenwäldern.	Vgl. 2.1-1*
5.1-5* Ad	Partielle Entfernung von Steinschüttungen an der Wurm, Abtransport der Steine.	Vgl. 2.1-1*, 5.2-1
5.1-6* Ad, Bd	Sperrung des Weges entlang der Wurm von Nivelstein bis Rimburg.	Vgl. 2.1-1*
5.1-7* Ad	Sperrung eines Weges in der Wurmaue nördlich Nivelstein.	Vgl. 2.1-1*
5.1-8* Ae	Sperrung von zwei Wegen am "Grünen Weiher" und am "Flaschenweiher".	Vgl. 2.1-1*
5.1-9 Be	Sperrung eines Weges in der Wurmaue an der Kläranlage Kirchrather Str.	Vgl. 2.1-1*
5.1-10* Ae	Entfernung des Uferverbaus am "Flaschenweiher", Abflachung der Ufer mit einer Böschungsneigung 1 : 5 bis 1 : 10; Entsorgung des Aushubs.	Vgl. 2.1-1*
5.1-11* Ae	Verbot der fischereilichen Nutzung im "Flaschenweiher".	Vgl. 2.1-1*
5.1-12* Ae	In der Wurmaue natürlicher Zusammenbruch oder femelartige Entnahme der über 40jährigen Hybrid-Pappeln bzw. alternativ Ringelung, Erhaltung von Hybrid-Pappeln mit Vorkommen von Misteln und Spechthöhlen, keine Anpflanzungen, anschließend natürliche Sukzession über Naturverjüngung zur Entwicklung von naturnahem Auwald. Für die Waldflächen	Vgl. 2.1-1*

im NSG ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.

5.1-13*
Ae

zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) oder alternativ extensive, ganzjährige Großviehbeweidung gemäß dem deutsch-niederländischen Auenprojekt Haanrade/Herzogenrath.

Vgl. 2.1-1*

5.1-14
Bd

Im Rimburger Busch natürlicher Zusammenbruch oder Entnahme der über 40jährigen Hybrid-Pappeln bzw. alternativ Ringelung, Erhaltung von Hybrid-Pappeln mit Vorkommen von Misteln und Spechthöhlen, Anpflanzungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation oder Entwicklung über Naturverjüngung.

Vgl. 2.1-2

5.1-15
Bd

In Rimburger Busch jährliches Freistellen einer Heidefläche von Gehölzaufwuchs; komplette Entfernung der Spätblühenden Traubenkirsche mit Wurzeln.

Vgl. 2.1-2

5.1-16
Ae

Verbot der fischereilichen Nutzung in einem Gewässer der Nivelsteiner Sandwerke.

Vgl. 2.2-11

5.1-17
Ae

In den Nivelsteiner Sandwerken natürlicher Zusammenbruch oder femelartige Entnahme der über 40jährigen Hybrid-Pappeln bzw. alternativ Ringelung, Erhaltung von Hybrid-Pappeln mit Vorkommen von Misteln und Spechthöhlen, Anpflanzungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation oder Entwicklung über Naturverjüngung.

Vgl. 2.2-11, 4.3-5

5.1-18
Ae

Erhaltung des geologischen Denkmals in den Nivelsteiner Sandwerken. Hierbei handelt es sich um die einzige Stelle in Nordwest-Europa, an der verhärtete Sandsteinbastionen, die durch eine Bodenbildung im Tertiär entstanden sind, zugänglich sind.

Vgl. 2.2-11

5.1-19 Ad, Ae, Bd, Be	Rekultivierung des Grubengeländes Nivelstein auf Grundlage des Rekultivierungsplanes und des Biotopmanagementplanes mit den folgenden Zielen: Erhaltung der Steilufer als Brutplatz für Uferschwalben, Erhaltung vegetationsarmer Sandflächen, Erhaltung der Gewässer, Wiederaufforstung auf den gemäß Rekultivierungsplan vorgesehen Flächen nur mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation, Abbau aller baulichen Anlagen nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit.	Vgl. 2.2-11 und 4.1-1
5.1-20 Ae, Be	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen im Naturpark Worm-Wildnis: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-1, 2.4-35
5.1-21 Bd	Rekultivierung des Kieswerkes Herzogenrath auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes; Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 2), Anlage von Kleingewässern, Totholzhaufen und Sukzessionsflächen.	Vgl. 4.1-6
5.1-22 Cd	Extensive Grünlandbewirtschaftung in der Übachau (Wiese oder Weide) (nach Kulturlandschaftsprogramm).	Vgl. 2.1-5
5.1-23 Cf	Bergehalde Noppenberg: Erhaltung der Gewässer, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben, bei Bedarf sukzessive Entschlammung von Kleingewässern im Abstand von 5-10 Jahren nach Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.1-6
5.1-24 Ce, Cf	Bergehalde Noppenberg: zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) oder alternativ extensive, ganzjährige Großviehbeweidung.	Vgl. 2.1-6

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-25 Cf, Df	Bergehalde Anna II: Erhaltung der Gewässer, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben, bei Bedarf sukzessive Entschlammung von Kleingewässern im Abstand von 5-10 Jahren nach Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.1-7
5.1-26 Ed, Ee	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen der Obstwiese bei Kloshaus: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Obstbäume, - Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste, - Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung, - Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs, - Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen. 	Vgl. 2.4-72
5.1-27 Ef	Bergehalde Maria-Hauptschacht: Erhaltung der Gewässer, die nach Abschlussbetriebsplan erhalten bleiben, bei Bedarf sukzessive Entschlammung von Kleingewässern im Abstand von 5-10 Jahren nach Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.1-8
5.1-28 Dd	Bergehalde Carl-Alexander: Erhaltung der Gewässer, bei Bedarf sukzessive Entschlammung von Kleingewässern im Abstand von 5-10 Jahren nach Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.1-9
5.1-29 Dd	Bergehalde Carl-Alexander: Umwandlung von Wildäckern in Brachflächen.	Vgl. 2.1-9
5.1-30 Fc	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen der Obstwiesen an Höfen südlich Setterich: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Obstbäume, - Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste, - Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung, - Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs, - Nachpflanzung mit regionaltypischen 	Vgl. 2.4-73

	Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-31 Cf	Bergehalde Noppenberg: Umwandlung von Wildäckern in extensives Grünland	Vgl. 2.1-6
5.1-32 Eb	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen Obstwiese im Nordosten von Loverich: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-74
5.1-33 Dd	Ehemaliger Hof Altmerberen: Entnahme der Fichten, Anlage einer Benjeshecke mit den Fichten, Anpflanzung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation.	Vgl. 2.2-5, 2.4-26
5.1-34 Bd	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen westlich und östlich Herbach: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-3, 2.4-21
5.1-35 Bd	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen am Gut Ophoven: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss	Vgl. 2.2-3, 2.4-22

	<ul style="list-style-type: none">- durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-36 Bd, Be	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen am Ortsrand von Pletschard: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-4, 2.4-23
5.1-37 Ce	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen am Gut Neumerbergen: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-5, 2.4-42
5.1-38 Ce	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen bei Buschhof: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im	Vgl. 2.2-4, 2.4-24

	<p>Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-39 Bf	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen bei Ritzerfeld:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-6, 2.4-57
5.1-40 Fb, Fc	<p>Schonende Grabenunterhaltung am Fuß der Bergehalde Emil-Mayrisch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grabenunterhaltung im Abstand von 2 Jahren im Sommer,- Entfernung des Schilfs auf der Hälfte des Grabens nach Vegetationskontrolle,- Umlagerung des Schilfes auf dem gegenüberliegenden Haldenfuß,- Von der Unterhaltung ausgespart bleiben Abschnitte mit Vorkommen der Strand-Aster.	Vgl. 2.2-8, 2.4-19
5.1-41 Fb	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen am Ortseingrünung von Puffendorf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-7

5.1-42 Dc, Ec	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Beggendorf: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-10
5.1-43 Eb, Ec	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Loverich: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-13
5.1-44 Fc	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Setterich-Süd: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-15
5.1-45	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von	Vgl. 2.4-16, 2.2-9

Fc	<p>Streuobstbeständen östlich des Kraftwerkes Siersdorf (Obstwiese und Weidenkultur Röttgen):</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-46 Eb	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Floverich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-2
5.1-47 Dc, Dd, Eb, Ec	<p>Mahd der gehölzfreien Uferabschnitte des Bееckfließes ab Ende September</p>	Vgl. 2.4-1, 5.2-2
5.1-48 Bd	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Hofstadt und Grünlandbereich nördlich von Hofstadt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen	Vgl. 2.4-20

Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.

5.1-49
Fd

Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Hofeingrünung der Settericher Mühle:

- Erhalt der Obstbäume,
- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,
- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,
- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,
- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.

Vgl. 2.4-33

5.1-50
Ae, Be

Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Herzogenrath-Nord:

- Erhalt der Obstbäume,
- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,
- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,
- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,
- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.

Vgl. 2.4-34

5.1-51
Be

Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Merkstein-West:

- Erhalt der Obstbäume,
- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,
- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,
- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,
- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.

Vgl. 2.4-36

	gischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-52 Be, Cd, Ce	Feuchtgebiet aufgelassene Schlammteiche der Bergehalde Adolf: Erhaltung der Gewässer, bei Bedarf sukzessive Entschlammung von Kleingewässern im Abstand von 5-10 Jahren nach Vegetationskontrolle.	Vgl. 2.4-40, 2.2-1
5.1-53 Ee	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Oidtweiler: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-47
5.1-54 Ee, Fe	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Bettendorf: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-52
5.1-55 Ee, Fe	Anlage von mindestens 10 m breiten Uferrandstreifen oberhalb der Böschungsoberkante auf beiden Seiten des Bettendorfer Nebenfließes durch natürliche Entwicklung.	Vgl. 2.4-53
5.1-56 Ff	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen als Ortseingrünung von Hoengen: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen	Vgl. 2.4-63

	<p>Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-57 Be	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen der Obstwiese in Herzogenrath-Hochfeld:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.4-70
5.1-58 Be	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen der Obstwiese südlich Merkstein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-6, 2.4-71
5.1-59 Bd	<p>Erhaltung der Oberflächenstruktur des vorgeschichtlichen Bodendenkmales Ringwall im Rimburger Busch.</p>	Vgl. 2.1-2
5.1-60 Cf, Df	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen südlich der Bergehalde Anna II:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,	Vgl. 2.1-7

	<ul style="list-style-type: none">- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	
5.1-61 Dd	Ehemaliger Hof Altmerberen: Umwandlung eines Ackers in eine Brachfläche	Vgl. 2.2-5, 2.4-26
5.1-62 Ef	Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen zwischen Mariadorf und Alsdorf: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich Binden und Spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station im Kreis Aachen.	Vgl. 2.2-7, 2.4-62
5.1-63 Dd	Ehemaliger Hof Altmerberen: Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.	Vgl. 2.2-5, 2.4-26
5.1-64 Dd	Ehemaliger Hof Altmerberen: Entnahme der Fichten, Anpflanzungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation oder Entwicklung über Naturverjüngung.	Vgl. 2.2-5, 2.4-26
5.1-65 Dc	Nordwestlich Beggendorf: Auszäunung einer Ackerfläche im Bereich der Eiche (Naturdenkmal) und natürliche Entwicklung	Vgl. 2.3-1
5.1-66 Bf	Feuchtbiotop Gut Ritzerfeld: Abzäunung einer Ackerfläche im Bereich der Winterlinde (Naturdenkmal), Teilentschlammung, Beseitigung von Unrat und natürliche Entwicklung	Vgl. 2.3-14

5.2

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.2-1 bis 5.2-83 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind.

Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzungen und bei der Wahl der Bäume und Sträucher auf die in der Umgebung vorhandenen Arten und Gehölzstrukturen zu achten sowie möglichst autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen und in derselben Art und Weise fortzuführen.

Die Anpflanzungen im Gebiet werden als Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen sowie Waldrandbepflanzungen vorgenommen. Sie dienen der Ergänzung des Heckennetzes und damit auch dem Biotopverbund. Die Feldgehölzanpflanzungen schaffen zudem Raum für Vögel und Insekten als Nist- und Nahrungsbiotop. Derartige Anpflanzungen sind überwiegend in den Bereichen der Entwicklungsziele 2 und 6 vorgesehen.

Bei Anpflanzungen (s. Kap. 4.1, 4.2 und 5.2) sind Baum- bzw. Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Es ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, dass dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Im Einzelfall sind Abweichungen von der Gehölzliste (s. S. 202) möglich.

5.2-1
Ad, Ae

Ufergehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) im Bereich der Mittelwasserlinie der Wurm.

Vgl. 2.1-1*, 5.1-5*

5.2-2
Eb, Ec

Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) beidseitig vom Bееckfließ und oberhalb der Böschung Sträucher der Pflanzgruppe 1 zwischen der Ziegelei Beggendorf und der nördlichen Kreisgrenze (nach Renaturierung).

Vgl. 2.4-1, 5.4-2

5.2-3
Eb

Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) an einem alten Graben mit zwei Feldwegen nordöstlich des Sportplatzes Loverich (nach Renaturierung).

5.2-4
Fb

Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 zur Hofeingrünung nordöstlich Puffendorf.

5.2-5
Fb, Fc

2 Baumgruppen mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 beidseitig der B 57 zwischen Setterich und nördlicher Kreisgrenze.

5.2-6
Fb, Fc

Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) und oberhalb der Bö-

Vgl. 5.4-3

	<p>schung Sträucher der Pflanzgruppe 1 beidseitig vom Settericher Fließ zwischen Kläranlage Setterich und nördlicher Kreisgrenze (nach Renaturierung):</p> <ul style="list-style-type: none">- je 2 Teilstücke, einseitig bepflanzt, auf der gegenüberliegenden Seite der Kläranlage- je 6 Teilstücke, beidseitig bepflanzt, zwischen Kläranlage und der nördlichen Kreisgrenze.	
5.2-7 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 am Nordrand von Baesweiler.	
5.2-8 Fb	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung einer Kleinbahnverladestation mit Schrottplatz.	
5.2-9 Ec	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Klinkerwerkes Beggendorf.	
5.2-10 Ec	Baumreihe mit 20 Kopfweiden zwischen Wirtschaftsweg und Beeckfließ als Eingrünungsmaßnahme des Klinkerwerkes Beggendorf.	
5.2-11 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Ostseite einer Wegegabelung östlich Setterich	
5.2-12 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Südwestseite einer Wegekreuzung südlich Loverich.	
5.2-13 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Südseite einer Wegegabelung westlich Setterich.	
5.2-14 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 nördlich der L 225 und einem Feldgehölz zwischen Baesweiler und Setterich.	
5.2-15 Ec	1 Vogelkirsche und 1 Hainbuche auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges zwischen Baesweiler und Setterich.	
5.2-16 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Südwestseite eines Wirtschaftsweges südlich Setterich.	
5.2-17 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung der Südseite eines Autobus-Abstellplatzes nordöstlich Setterich.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-18 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Nordostseite eines Wirtschaftsweges südöstlich Setterich.	
5.2-19 Dc	Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1	Vgl. 2.4-10
5.2-20 Dd	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 südwestlich Baesweiler.	
5.2-21 Bd	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf der Südwestseite der Kreuzung L 47 / Übacher Str. nordöstlich Hofstadt.	
5.2-22 Bd	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf der Nordseite der Übacher Straße westlich Herbach.	
5.2-23 Bd	2 Ebereschen auf der Südseite der Übacher Straße westlich Herbach im Grünlandbereich.	
5.2-24 Bd	Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) auf der Nordseite des Flutgrabens nördlich Herbach (nach Renaturierung).	Vgl. 2.2-3
5.2-25 Bd	Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) auf der Ostseite des Flutgrabens, zwischen Flutgraben und Wanderweg, südöstlich Herbach (nach Renaturierung).	Vgl. 2.1-5, 2.2-3
5.2-26 Bd	Baumgruppe mit Kopfweiden an einem Wegezwickel unter einer Freileitung nördlich Plitschard.	
5.2-27 Cd	Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) auf der Südwestseite des Flutgrabens nördlich Merkstein im Übachtal (nach Renaturierung).	Vgl. 2.1-5
5.2-28 Cd, Ce	Gehölzreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 zwischen dem Stadion Merkstein und der B 221.	Vgl. 2.2-5
5.2-29 Dd	1 Vogelkirsche und 1 Eberesche auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südöstlich Altmerberen.	Vgl. 2.2-5
5.2-30 Dd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 an der Westseite der B 221 zur Eingrünung des ehemaligen Hofgeländes von Altmerberen.	Vgl. 2.2-5
5.2-31	Baumgruppe mit Bäumen der Pflanz-	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dd	gruppe 1 an Wegegabelung südwestlich Baesweiler.	
5.2-32 Ed	Baumgruppe mit Winterlinde auf der Südostseite einer Wegegabelung westlich Kloshaus.	
5.2-33 Ed	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Nordostseite einer Wegekreuzung östlich Baesweiler.	
5.2-34 Ed	Baumgruppe mit Stieleiche auf Ostseite einer Wegekreuzung südöstlich Baesweiler.	
5.2-35 Fc	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 an einem Wegezwickel nordöstlich Baesweiler.	
5.2-36 Ed, Fd, Ee	Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) auf der Nordseite des Oidtweiler Fließes und beidseitig Sträucher der Pflanzgruppe 1 oberhalb der Böschung (nach Renaturierung).	Vgl. 5.4-5, 2.4-47
5.2-37 Fd	1 Rotbuche auf der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich Baesweiler, Wegegabelung.	
5.2-38 Fd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Westseite einer Wegegabelung östlich Baesweiler.	
5.2-39 Fd	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Südseite einer Wegekreuzung südlich Setterich.	
5.2-40 Fd	Baumgruppe mit Stieleiche auf der Südseite einer Wegekreuzung südlich Setterich.	
5.2-41 Fd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Westseite der Settericher Mühle auf einer Dreiecksparzelle.	
5.2-42 Be	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf der Nordostseite einer Wegegabelung südwestlich Hofstadt.	
5.2-43 Be	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf der Südwestseite einer Wegegabelung südwestlich Hofstadt.	
5.2-44 Be	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf der Westseite einer Wegegabelung östlich Wildnis.	
5.2-45	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanz-	Vgl. 2.4-36

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Be	gruppe 2 an einem Hohlweg zwischen Merkstein und Wildnis.	
5.2-46 Be	Gehölzreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 2 zur Ortseingrünung Merkstein "Auf der Haag".	Vgl. 2.4-36
5.2-47 Be	Gehölzreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 2 zur Ortseingrünung am südwestlichen Ortsrand von Merkstein.	Vgl. 2.2-6
5.2-48 Be	Baumgruppe mit Stieleiche und Hainbuche auf einer Weidefläche zwischen Merkstein und Herzogenrath.	Vgl. 2.2-6
5.2-49 Be	3 Ebereschen zur Eingrünung eines Bolzplatzes zwischen Merkstein und Herzogenrath, und zwar im Bereich der südlichen Dreieckspitze.	Vgl. 2.2-6
5.2-50 Be	3 Esskastanien und 2 Walnussbäume auf einem kleinen Spielplatz nördlich Ritzerfeld.	Vgl. 2.2-6
5.2-51 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 nördlich Baesweiler	
5.2-52 Ce	ca. 10 hochstämmige Laubbäume mit Anteilen aus Obstbäumen, Kastanie, Walnuss und Eiche auf einer Weidefläche an der Westseite von Gut Neumberen.	Vgl. 2.2-5
5.2-53 De	Baumreihen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung eines Sportplatzes östlich der Siedlung Busch.	Vgl. 2.2-5
5.2-54 De	Gehölzreihen mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung eines Umspannwerkes östlich Siedlung Busch.	Vgl. 2.2-5
5.2-55 De	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Kohlenlagerplatzes Alsdorf.	Vgl. 2.2-5
5.2-56 De	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 auf der Nordseite eines Weges nördlich des "Quachtelen Driesch" östlich Siedlung Busch.	Vgl. 2.2-5
5.2-57 De	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Südseite der B 221 nördlich Alsdorf.	Vgl. 2.2-5
5.2-58 De	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zwischen B 221 und östlich verlaufenden Radweg zwischen Alsdorf und Friedhof Alsdorf.	Vgl. 2.2-5

5.2-59 De	Baumgruppe mit Stieleiche, Hainbuche und Eberesche auf der Südseite einer Wegegabelung nördlich Alsdorf.	
5.2-60 De	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Südseite einer Wegegabelung nördlich Alsdorf.	
5.2-61 De	Gehölzreihe mit Roterle sowie Sträuchern der Pflanzgruppe 1 südwestlich Kloshaus, zwischen einem kleinen Bergsenkungsgewässer und einem Weg.	Vgl. 2.4-44
5.2-62 De	2 Ebereschen und 1 Feldahorn auf der Nordostseite einer Wegegabelung nördlich Alsdorf.	
5.2-63 De	Baumgruppe mit Winterlinde auf der Südseite einer Wegekreuzung südöstlich Friedhof Alsdorf.	
5.2-64 De	2 Ebereschen östlich des Friedhofs Alsdorf, beidseitig neben einer Parkbank.	
5.2-65 De	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1, mindestens fünfreihig als Schutzpflanzung zwischen Bergsenkungsgewässer und der B 221, südlich der Carl-Alexander-Bahn.	Vgl. 2.2-5
5.2-66 Ee	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung einer Gaststätte südlich Kloshaus.	
5.2-67 Fe	Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) und oberhalb der Böschung Sträucher der Pflanzgruppe 1 beidseitig des Schaufenberger/Bettendorfer Fließes (nach Renaturierung) - 7 Teilstücke von je ca. 100 m Länge.	Vgl. 5.4-4
5.2-68 Ee	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Absetzbeckens zwischen Schaufenberg und Bettendorf.	
5.2-69 Ee	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zwischen Schaufenberg und Bettendorf.	
5.2-70 Fc	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 an einem Wegezwickel zwischen Setterich und der Bergehalde Emil-Mayrisch.	
5.2-71 Cf	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf einer Grünlandfläche südöstlich von Gut Ritzerfeld.	Vgl. 2.2-6

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-72 Cf	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 auf einem Wegezwickel an der Westseite der K 5 bei Ritterfeld.	Vgl. 2.2-6
5.2-73 Ec	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 an einem Wegezwickel nordöstlich Baesweiler.	
5.2-74 Ce, Cf	Gehölzreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 2 an der K 5 bei Ritterfeld	Vgl. 2.2-6
5.2-75 Ce, Cf	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf der Ostseite der ehemaligen K 5 sowie vor den Schutzdämmen der Bergehalde Noppenberg.	
5.2-76 Bd	Gehölzgruppe mit Sträuchern und Bäumen der Pflanzgruppe 2 zwischen Plitschard und Wildnis.	
5.2-77 Ff	Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) und oberhalb der Böschung Sträucher der Pflanzgruppe 1 beidseitig des Hoengener Fließes (nach Renaturierung).	Vgl. 5.4-6
5.2-78 Ed, Fd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 beidseitig des Radweges zwischen Baesweiler und der Settericher Mühle.	
5.2-79 Ed, Fd	Gehölzreihe mit Linden am Radweg zwischen der Settericher Mühle und einem Wirtschaftsweg.	
5.2-80 Fd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 beidseitig des Radweges östlich Baesweiler.	
5.2-81 Bd	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 2 beidseitig der Straße zwischen Herbach und Hofstadt.	
5.2-82 Ed	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 an einem Wegezwickel östlich Baesweiler.	
5.2-83 Ed	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 an einem Wegezwickel östlich Baesweiler.	
5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen</u>	
	Keine Festsetzungen.	

5.4	<u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen</u>	
	Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt:	
	Die nachstehend unter 5.4-1 bis 5.4-6 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte A und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	
5.4-1 Bd, Cd	Renaturierung des Übaches auf Grundlage des Übach-Konzeptes des Wasserverbandes Eifel-Rur: <ul style="list-style-type: none">- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlrampen,- Rückbau von Ufersicherungen,- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,- Abflachen des Querprofils,- Rückbau von Sohlsicherungen und ggf. Anhebung der Sohle,- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,- Förderung von Totholz im Gewässer,- Einstellung der Mahd bzw. Unterhaltung,- Anlage von mindestens 10m breiten, beidseitigen Uferstreifen,- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,- Extensivierung der Nutzung in der Aue,- Rückbau von Sohlsicherungen.	Vgl. 2.1-5, 2.2-3
5.4-2 Dc, Dd, Eb, Ec	Renaturierung des Beeckfließes: <ul style="list-style-type: none">- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlverbau,- Rückbau von Ufersicherungen,- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,- Abflachen des Querprofils,- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,- Förderung von Totholz im Gewässer,- Einstellung der Unterhaltung im Gewässer,- Anlage von mindestens 10m breiten, beidseitigen Uferstreifen,- Pflanzung von Ufergehölzen,- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,- Extensivierung der Nutzung in der Aue. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert.	Vgl. 2.4-1 Festgesetzt unter 5.2-2
5.4-3 Fb, Fc	Renaturierung des Settericher / Puffendorfer Fließes:	

- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlverbau,
- Rückbau von Ufersicherungen,
- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,
- Abflachen des Querprofils,
- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,
- Förderung von Totholz im Gewässer,
- Einstellung der Unterhaltung im Gewässer,
- Anlage von mindestens 10m breiten, beidseitigen Uferstreifen,
- Pflanzung von Ufergehölzen,
- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,
- Extensivierung der Nutzung in der Aue. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert.

Festgesetzt unter 5.2-6

5.4-4
Ee, Fe

Renaturierung des Schaufenberger/ Bettendorfer Fließes:

- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlverbau,
- Rückbau von Ufersicherungen,
- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,
- Abflachen des Querprofils
- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,
- Förderung von Totholz im Gewässer,
- Einstellung der Unterhaltung im Gewässer,
- Anlage von mindestens 10m breiten, beidseitigen Uferstreifen,
- Pflanzung von Ufergehölzen,
- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,
- Extensivierung der Nutzung in der Aue. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der ggf. ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 31 WHG erfordert.

Festgesetzt unter 5.2-67

5.4-5
Ed, Ee, Fd

Renaturierung des Oidtweiler Fließes:

- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlverbau,
- Rückbau von Ufersicherungen,
- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,
- Abflachen des Querprofils,
- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,
- Förderung von Totholz im Gewässer,
- Einstellung der Unterhaltung im Gewässer,
- Anlage von mindestens 10m breiten, beidseitigen Uferstreifen,
- Pflanzung von Ufergehölzen,
- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,
- Extensivierung der Nutzung in der Aue. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der

Festgesetzt unter 5.2-36

5.4-6
Ff

ggf. ein wasserrechtliches Verfahren
gemäß § 31 WHG erfordert.

Renaturierung des Hoengener Fließes:
- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlverbau,
- Rückbau von Ufersicherungen,
- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,
- Abflachen des Querprofils,
- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,
- Förderung von Totholz im Gewässer,
- Einstellung der Unterhaltung im Gewässer,
- Anlage von mindestens 10m breiten, beidseitigen Uferstreifen,
- Pflanzung von Ufergehölzen,
- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,
- Extensivierung der Nutzung in der Aue.
Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen, der
ggf. ein wasserrechtliches Verfahren
gemäß § 31 WHG erfordert.

Festgesetzt unter 5.2-77

5.5**Anlage von Erholungseinrichtungen**

Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.5-1 bis 5.5-2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte A und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

5.5-1
Df

Bergehalde Anna II: Anlage eines Naturerlebnis-Rundwanderweges mit Anschluss an das Bergbaumuseum; kein Ausbau von Wegen, lediglich Freistellen der Wege von Gehölzaufwuchs; Anlage von Bohlenwegen nur auf Wegen, die temporär Wasser führen; Einrichtung farbmarkierter Wanderwege; an den Aussichtspunkten Errichtung von Informationstafeln; ansonsten kein weiterer Ausbau; Erstellung einer Informationsbroschüre und aktuelle, fachliche Bürgerinformation.

Vgl. 2.1-7

5.5-2
Dd

Bergehalde Carl-Alexander: Anlage eines Naturerlebnis-Rundwanderweges mit Anschluss an das Bergbaumuseum; kein Ausbau von Wegen, lediglich Freistellen der Wege von Gehölzaufwuchs; Anlage von Bohlenwegen nur auf Wegen, die temporär Wasser führen; Einrichtung farbmarkierter Wanderwege; an den Aussichtspunkten Errichtung von Informationstafeln; ansonsten kein weiterer Ausbau; Erstellung einer Informationsbroschüre und aktuelle, fachliche Bürgerinformation.

Vgl. 2.1-9

6

Gehölzliste

Vier Pflanzgruppen sind nach Lebensraumansprüchen geordnet und beruhen auf der potentiellen natürlichen Vegetation. Eine separate Liste gilt jeweils für Ufergehölze.

Bei den Erstaufforstungen in Naturschutzgebieten sind, sofern irgend möglich, ausschließlich Pflanzen autochthoner Herkünfte zu verwenden.

Bei Anpflanzungen (s. Kap. 4.1, 4.2 und 5.2) sind Baum- bzw. Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Es ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, dass dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Pflanzgruppe 1

Bäume: Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Vogelkirsche, Hainbuche,

Sträucher: Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel

Die Pflanzgruppe 1 beruht auf der Artenzusammensetzung des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes (Löss; gut bis mittel basenhaltige Parabraunerden).

Pflanzgruppe 2

Bäume: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Sandbirke, Espe, Salweide

Sträucher: Vogelbeere, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme

Die Pflanzgruppe 2 beruht auf der Artenzusammensetzung des Flattergras-Traubeneichen-Buchenwaldes (Sandlöss, lehmige Lockersedimente; schwach bis mittel basenhaltige Parabraunerden).

Pflanzgruppe 3

Bäume: Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Espe, Salweide

Sträucher: Vogelbeere, Faulbaum, Ohrweide, Stechpalme

Die Pflanzgruppe 3 beruht auf der Artenzusammensetzung des Trocken-Eichen-Buchenwaldes mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald (Sandige Talränder und Sandterrassen; Podsol-Braunerde bis Parabraunerde).

Pflanzgruppe 4

Bäume: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, Flatterulme, Feldahorn, Vogelkirsche

Die Pflanzgruppe 4 beruht auf der Artenzusammensetzung des artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald (Grundwasserbeeinflusste Standorte: basenreiche

Sträucher: Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen

Gleye und Pseudogleye in der Wurm- und Übachaue).

Ufergehölze (Fließgewässer)

Bäume: Silberweide, Bruchweide, Schwarzerle, Esche

**Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum
Biologische Station im Kreis Aachen e.V.**

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	Malus		H. mind. 7 cm StU						
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel- hoch, regelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Aachener Haus- apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel- hoch, alternier.	saftig, wein- säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum Aachen	
Berlepsch (Frei- herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein- land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei- nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Breitauge	stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch altern.	saftig, wein- säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldpär- mäne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma- tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldpär- mäne, guter Pollenspender
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer- lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel
Danziger Kantap- fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäuer- lich, aro- matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro- senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß- säuerlich	Sep.-Dez.	1870 Rhein- land, Westfa- len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Ol- denburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer- lich	Sep.-Nov.	1897 Deutsch- land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach - mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel- hoch, regelm.	säuerlich	Okt.-Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Goldpar- mäne
Goldpär- mäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma- tisch, nußartig	Sep.-Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel
Gravensteiner	sehr stark, Krebs- -, Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, aromatisch	Aug.-Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Orange, Goldpär- mäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord- deutsch-land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Jakob Fischer	stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel- hoch, regelm.	saftig, weinsäuer- lich	Sep.-Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldpär- mäne

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittelhoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	1825 Deutschland	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittelhoch	saftig, schwach gewürzt	Okt.-Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittelhoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov.- Feb.	1864 Deutschland	Cox Orange, Goldparmäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul.-Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmäne
Landsberger Renette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuerlich-süß, aromatisch.	Nov.- Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, etwas würzig	Feb. -Jul.	vor 1860 Luxemburg	
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittelhoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Goldparm., Klarapfel, Oldenburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittelhoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsnase	mittelstark, wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	15. Sep	mittelhoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winter- rambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittelhoch, alternier.	saftig, weinsäuerlich	Dez.-Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krumm- stiel	stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenette	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov.- Feb.	1830 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, triploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittelhoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Seidenhemdchen	mittel	mittelgut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Winterzitronenapfel	stark, wen. Schnitt, triploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov.-Mär.	1878	Deutschland
Birnsorten	Pyrus		H. mind. 7 cm StU						
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsauerl.	Okt.-Jan.	1870	Europa Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tongeren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmelzend	Okt. - Nov.	1823	Europa
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul.-Aug.	1857	Deutschland Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug.-Sep.	1860	Deutschland Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep.-Apr.	1885	Europa Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsdechant, Williams
Frühe aus Trevoux	mittelstark	mittel-gut	mittelfrüh	15. Aug	gering-mittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862	Europa Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butterbirne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep.-Nov.	1820	Europa Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittel-hoch	saftig süß	Nov.-Feb.	1892	Deutschland Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzenkopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	stark	mittel-gut	spät	01. Sep	hoch	saftig, aromatisch	Sep.	1700	Europa Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittel-hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	1778	Europa Bunte Juli, Clapps, Conference, Trevoux, Köstliche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt.-Feb.	1800	Europa Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittelschwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910	Deutschland Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsdechant, Williams
Münsterbirne	stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	unbek.	Kr. AC, DN, HS
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittel-hoch	schmelz., würzig	Okt.-Jan.	1760	Europa Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams
Vereinsdechantbirne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrig-mittel	saftig, süß-säuerlich	Okt.-Jan.	1849	Europa Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams
Williams Christbirne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug.-Okt.	1770	weltweit Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstliche, Vereinsdechant

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten									
Prunus domestica									
H. mind. 7 cm StU									
Althans Rene- claude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. West- europa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß- würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutsch- land	selbst
Bühler Frühzwet- sche	kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeu- ropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwe- re	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeu- ropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeu- ropa	selbst
Nancymirabelle	stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutsch- land	selbst
Süßkirschsor- ten									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, wür- zig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutsch- land	Große schwarze Knor- pel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß- aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutsch- land	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittel- rhein	Büttners, große schwar- ze Knorpel
Große Prinzes- sinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß- aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutsch- land	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutsch- land	Büttners, Große Prin- zessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutsch- land	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpel- kirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel- hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschsor- ten									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischverzehr, Konserve	1800 Westeu- ropa	selbst

Sonstige

Berberitze	Berberis vulgaris	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Fruchtsaft, Gelee
Eßkastanie	Castanea sativa	H. 7 - 8 cm StU	Okt. - Dez.
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei 2xv. 100-125 cm	
Haselnuß	Corylus avellana	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Sept. - Aug.
Holzapfel	Malus sylvestris	H. 7 - 8 cm StU	Fruchtsaft
Holunder	Sambucus nigra	Str. 2xv. 100 - 150 cm	
Hundsrose	Rosa canina	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Kornelkirsche	Cornus mas	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Mispel	Mespilus germanica	h. mind. 6 cm StU	Nov. - Dez.
Quitte	Cydonia oblonga	h. mind. 6 cm StU	Okt. - Nov.
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei 2xv. 100-125 cm	Nüsse kleine Mengen
Schlehe	Prunus spinosa	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Speierling	Sorbus domestica	Hei. 2xv. 125 - 150 cm	Fruchtwein
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Konserve
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Jul. - Aug.
Walnuß	Juglans regia	H. 7 - 8 cm StU	Sept. - Aug.
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Gelee, Tee
Wildbirne	Pyrus communis	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Fruchtsaft